



Update zum Bilanzstichtag 2025

Hilfestellung zur Rechnungslegung
am Geschäftsjahresende

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Nationale Rechnungslegung und Berichterstattung	6
I. Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	6
Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD – HGB-Änderungen außerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung	6
Gesetz zum steuerlichen Investitionssofortprogramm: Auswirkungen auf die Bilanzierung latenter Steuern in der Handelsbilanz	6
I. Senkung Körperschaftsteuersatz ab 2028	6
II. Degressive AfA	7
II. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee	8
DRÄS 14: Änderungen des DRS 18	8
Positionspapier der DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ zur Bilanzierung von Mindeststeuerumlagen	8
III. Institut der Wirtschaftsprüfer	9
IDW RS IFA 1 n.F.: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz	9
IDW RS FAB 7: Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften	10
IDW RS FAB 15: Handelsrechtliche Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und von THG-Quoten	10
IDW ERS FAB 18: Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss	11
IV. Weitere ausgewählte fachliche Hinweise	12
Abbildung von Klimaschutzverträgen nach HGB	12
Zusammenspiel zwischen dem Wahlrecht zum Ansatz eines Überhangs aktiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB und der internationalen Mindestbesteuerung	13
Am Abschlussstichtag bestehende Ansprüche auf Rückgewährung von CTA-Vermögen aufgrund verauslagter Betriebsrentenzahlungen	13
Bilanzierung von grünen Finanzierungen (Update)	14
IFRS-Rechnungslegung	16
I. International Accounting Standards Board	16
Endorsement-Status	16
Vorgeschlagene gezielte Verbesserungen bei der Bilanzierung von Rückstellungen	17
Erläuternde Beispiele zu Unsicherheiten im Abschluss anhand klimabezogener Sachverhalte („near final staff draft“)	17
Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen	18
Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht – Änderungen an IFRS 19	18
II. Institut der Wirtschaftsprüfer	19
Neufassung des Moduls IAS 1-M1 der IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS FAB 50)	19
Fachlicher Hinweis: Auswirkungen geopolitischer Unsicherheiten und Risiken auf die Halbjahresfinanzberichterstattung zum 30. Juni 2025 nach IFRS	19
Nachhaltigkeitsberichterstattung	21
I. Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe	21
Umsetzungsgesetz zur Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD)	21
II. Omnibus-Initiative	22
Omnibus-Paket I	22
„Stop the Clock“-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794)	23
III. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	24
Ausweitung der Übergangsvorschriften für die Erstanwendung der ESRS (sog. „quick fix“)	24
Standardentwürfe zur Überarbeitung von „Set 1“ der ESRS	24
Empfehlung der Europäischen Kommission zum VSME	25
IV. EU-Taxonomie	25
Delegierter Rechtsakt zur Vereinfachung der EU-Taxonomie	25
FAQ-Dokumente	26

V. International Sustainability Standards Board (ISSB)	26
Änderungen an IFRS S2 zu Angaben über Treibhausgasemissionen	26
Änderungen an SASB-Standards und branchenspezifischen Implementierungsleitlinien von IFRS S2	27
Steuerbilanz	28
I. Gesetzgebung	28
Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung	28
Degressive Abschreibung für E-Fahrzeuge	28
Elektronische Übermittlung von Bilanzen	28
Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften	29
Änderungen bei Umwandlungen	29
II. Rechtsprechung	30
Bilanzierungsfehler bei zu Unrecht gebildeter Rücklage nach § 6b EStG	30
Teilwertabschreibung von Darlehensforderungen im Sonderbetriebsvermögen bei Betriebsaufgabe einer gewerblich geprägten Personengesellschaft	30
AfA nach Wegfall der gewerblichen Prägung einer Personengesellschaft	30
Aktivierung von Provisionsansprüchen bei Versicherungsvertretern	31
Verfassungsmäßigkeit des Gewinnzuschlags für eine Rücklage gemäß § 6b EStG	31
Keine Rückstellung für künftige Wartungsverpflichtung	32
Gewinnrücklage bei Übernahme von Pensionsverpflichtungen	32
Bilanzierungskonkurrenz zwischen Sonderbetriebsvermögen gleicher Stufe	33
Abgrenzung von Anlagevermögen und Umlaufvermögen	33
Pensionsrückstellungen für wertpapiergebundene Pensionszusagen	34
III. Finanzverwaltung	35
Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte	35
Finale Fassung eines aktualisierten Umwandlungssteuererlasses	35
IV. Allgemeine steuerliche Highlight-Themen	36
Senkung des Körperschaftssteuersatzes ab 2028	36
Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung ab 2028	36
Erweiterung der Forschungszulage ab 2026	36
Mindeststeueranpassungsgesetz	37
Geplante Änderung bei der § 6b-Rücklage	37
Enforcement und Corporate Governance	38
I. Bilanzkontrolle durch die BaFin	38
Prüfungsschwerpunkte 2025	38
Geopolitische Risiken und Unsicherheiten	38
Segmentberichterstattung	38
Jahresbericht der BaFin: Abgeschlossene Verfahren und Fehlerquoten	39
Bericht der ESMA zu den Aktivitäten der EU-Enforcer	40
II. Corporate Governance	40
IDW-Positionspapiere	40
Zweiter „Praxis-Impuls“ der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex	41
Abkürzungsverzeichnis	43

Vorwort

„Es ist besser, unvollkommene Entscheidungen durchzuführen, als beständig nach vollkommenen Entscheidungen zu suchen, die es niemals geben wird.“

Charles de Gaulle (1890–1970)

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

das Jahr 2025 steckt voller Entwicklungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hinsichtlich der überfälligen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationales Recht hat das Bundeskabinett am 3. September 2025 einen neuen Regierungsentwurf (RegE) beschlossen. Aufgrund des Regierungswechsels und der damit verbundenen Diskontinuität musste das Gesetzesvorhaben neu eingebracht werden. Der RegE berücksichtigt zeitliche Anpassungen an bestimmten Erstanwendungszeitpunkten, die bereits in Brüssel beschlossen wurden. Auch werden bestimmte Anpassungen am Anwendungsbereich, der aktuell noch Gegenstand politischer Verhandlungen auf EU-Ebene ist, vorweggenommen. Die Anpassungen gehen auf die im Februar 2025 durch die Europäische Kommission im Rahmen der „Omnibus-Initiative“ veröffentlichten Vorschläge zurück, die darauf abzielen, den Aufwand für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten (Due Diligence) von Unternehmen deutlich zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls vorgesehen, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu überarbeiten. EFRAG hat hierzu am 31. Juli 2025 zwölf Standardentwürfe veröffentlicht, die weitreichende Anpassungen am sog. „Set 1“ der ESRS vorsehen. Nach Abschluss der öffentlichen Konsultationsphase leitet EFRAG die Entwürfe bis zum 30. November 2025 der Europäischen Kommission zu.

Mit Blick auf die handelsrechtliche Rechnungslegung ist hervorzuheben, dass das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) in den vergangenen Monaten vier Stellungnahmen zur Rechnungslegung auf den Weg gebracht hat.

Wie gewohnt möchten wir Sie mit dem vorliegenden „Update zum Bilanzstichtag 2025“ über die zum Abschlussstichtag 2025 (also regelmäßig dem 31. Dezember 2025) relevanten Neuerungen in komprimierter Form informieren bzw. teilweise auch bereits über die danach absehbaren Entwicklungen, auf die es sich rechtzeitig vorzubereiten gilt. Im Fokus stehen dabei – wie in früheren Ausgaben – Änderungen, die auf Gesetz, der Arbeit der Standardsetter, der Rechtsprechung, den Erlassen von Bundesministerien oder der Facharbeit des IDW beruhen.

Unser Jahresrückblick unterstützt Sie somit bei der Identifizierung konkreter relevanter Themen: Unser Interesse gilt vornehmlich der Darstellung und Erläuterung neuer Regelungen (Rechtsnormen, Standards, Interpretationen etc.), die für den Abschlussstichtag 2025 von Interesse sind.

Unsere bewährte Auswahl umfasst die Bereiche:

- Nationale Rechnungslegung und Berichterstattung
- IFRS-Rechnungslegung
- Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Steuerbilanz
- Enforcement und Corporate Governance

Einzelne Artikel sind im Übrigen mit [blau](#) gekennzeichneten elektronischen Querverweisen bzw. Verweisen auf externe Quellen (d.h. aktiven Links) versehen, welche die Lektüre erleichtern. Auch die Gliederung ist verlinkt, sodass Sie direkt einzelne Artikel ansteuern können. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe war Mitte November.

Zur weiteren Vertiefung der einzelnen in unserem Update vorgestellten Themen stehen Ihnen bei Bedarf selbstverständlich gerne die Ihnen bekannten Ansprechpartner:innen von Deloitte oder die Fachautor:innen zur Verfügung. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen!

Wir wünschen Ihnen interessante Anregungen bei der Lektüre und verbleiben mit den besten Wünschen für die Abschlussaison und den anstehenden Bilanzstichtag 2025

Christoph Schenk
Managing Partner

Dr. Claus Buhleier
Partner

Dr. Norbert Roß
Director

Nationale Rechnungslegung und Berichterstattung

I. Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSRD – HGB-Änderungen außerhalb der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 3. September 2025 hat die Bundesregierung einen Regierungsentwurf eines [Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie \(EU\) 2025/794 geänderten Fassung](#) beschlossen. Vorausgegangen war am 10. Juli 2025 ein Referentenentwurf.

Neben den Neuregelungen zur Ausgestaltung und Prüfung der [Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) sieht der Regierungsentwurf auch Änderungen im HGB vor, die nicht oder nur teilweise im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen. Diese Änderungen umfassen u.a.:

- Unterzeichnung bzw. Form des (Konzern-)Abschlusses (§ 245 HGB-E)
- Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses und des allgemeinen Konzernlageberichts, unabhängig von der Befreiung von der Aufstellung eines Konzernnachhaltigkeitsberichts (§§ 291, 292 HGB-E)
- Bericht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen im allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts bei bestimmten Kapitalgesellschaften bzw. Konzernen (§§ 289 Abs. 3a, 315 Abs. 3a HGB-E)
- Befreiung vom Bericht über nicht-finanzielle Leistungsindikatoren im allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts bei Aufstellung eines gesetzeskonformen (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts (§§ 289 Abs. 3 Satz 2, 315 Abs. 3 Satz 2 HGB-E)
- Aufstellung des gesamten (Konzern-)Lageberichts im ESEF-Format bei Unternehmen, die ihren (Konzern-)Lagebericht um einen (Konzern-)Nachhaltigkeitsbericht erweitern müssen (§§ 289g, 315e HGB-E)
- Zusammenführung der Regelungen zur Versicherung der gesetzlichen Vertreter (§§ 289h, 315f HGB-E)

Fundstelle: [Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz](#)

Gesetz zum steuerlichen Investitionssofortprogramm: Auswirkungen auf die Bilanzierung latenter Steuern in der Handelsbilanz

Am 4. Juni 2025 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (sog. Wachstumsboostergesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde vom Bundestag am 26. Juni 2025 beschlossen. Der Bundesrat hat am 11. Juli 2025 zugestimmt.

Das Gesetz ist (bis auf die Änderungen am Forschungszulagengesetz) nach der Verkündung im [Bundesgesetzblatt](#) (am 18. Juli 2025) am 19. Juli 2025 in Kraft getreten (Art. 4 Abs. 1). Erläuterungen zum Inhalt des Gesetzes sind beispielsweise auf [Deloitte Tax News](#) verfügbar.

Mit dem Inkrafttreten des steuerlichen Investitionssofortprogramms ergeben sich im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss folgende wesentliche Auswirkungen auf die Bilanzierung latenter Steuern:

I. Senkung Körperschaftsteuersatz ab 2028

Das Gesetz sieht in seinem Art. 2 eine stufenweise Senkung der Körperschaftsteuer ab dem Veranlagungsjahr 2028 vor (§ 23 Abs. 1 KStG). Mit der Zustimmung des Bundesrats zum steuerlichen Investitionssofortprogramm am 11. Juli 2025 sind die geänderten Körperschaftsteuersätze für die Berechnung latenter Steuern bei Jahresabschlüssen

 [Zum Anfang/
Inhaltsverzeichnis](#)

sen mit Stichtag ab diesem Datum anzuwenden (s. DRS 18.48). Wurden bereits in den vergangenen Geschäftsjahren latente Steuern gebildet, ist deren Bewertung entsprechend anzupassen (s. DRS 18.46). Bewertungsänderungen, die sich aus der Änderung der Steuersätze ergeben, sind nach § 274 Abs. 2 Satz 3 HGB (i.V.m. § 306 Satz 5 HGB) erfolgswirksam zu erfassen. Dies gilt auch dann, wenn die latenten Steuern ursprünglich erfolgsneutral erfasst wurden (s. DRS 18.54). Die Bewertungsänderungen sind im (Konzern-)Anhang in die Angaben nach § 285 Nr. 30 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 22 HGB einzubeziehen und – sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind – gemäß § 285 Nr. 31 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB als außergewöhnliche Aufwands- und Ertragsposten anzugeben.

Die Bewertung latenter Steuern hat grundsätzlich mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen zum Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu erfolgen (§ 274 Abs. 2 Satz 1 HGB (i.V.m. § 306 Satz 5 HGB)), sodass es einer Prognose des Abbauzeitpunkts der temporären Differenzen bedarf. Je nach Abbauzeitpunkt müssen dabei unterschiedliche Steuersätze herangezogen werden. Eine Bewertung mit vereinheitlichten Steuersätzen aus Vereinfachungsgründen ist grundsätzlich nicht zulässig. DRS 18.42 erlaubt eine Vereinheitlichung der Steuersätze nur dann, wenn die daraus resultierenden Abweichungen im Vergleich zur Anwendung der individuellen Steuersätze unwesentlich sind.

Für Bilanzstichtage vor dem 11. Juli 2025 sind die neuen Steuersätze noch nicht in die Bewertung latenter Steuern einzubeziehen. Sind die Auswirkungen der Steuersatzänderung von besonderer Bedeutung und ist die Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht beendet, so sind sie im (Konzern-)Anhang gemäß § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB als Ereignis nach dem Bilanzstichtag zu würdigen (vgl. Bolik/Nonnenmacher/Landwehr, StuB 2025, S. 527 (529)).

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat sich in seiner 281. Sitzung am 25. September 2025 mit den Auswirkungen des sog. Wachstumsboostergesetzes auf die Bilanzierung latenter Körperschaftsteuer in HGB- und IFRS-Abschlüssen befasst. Die Sitzungsberichterstattung ist auf der [Homepage des IDW](#) abrufbar. Auch der Fachausschuss Finanzberichterstattung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat sich in seiner 43. Sitzung am 16. September 2025 mit diesem Thema beschäftigt. Die entsprechende Berichterstattung ist auf der [Homepage des DRSC](#) verfügbar.

II. Degressive AfA

Durch das steuerliche Investitions Sofortprogramm sind mit Art. 1 auch neue Regelungen für die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 7 Abs. 2 EStG) sowie die arithmetisch-degressive AfA für Elektrofahrzeuge (§ 7 Abs. 2a EStG) in Kraft getreten. Steuerliche Abschreibungsmethoden dürfen nicht ohne Weiteres in die handelsrechtliche Rechnungslegung übernommen werden. Voraussetzung ist, dass der durch die degressive Abschreibung widerspiegelte Werteverzehr dem tatsächlichen Abnutzungsverlauf des Vermögensgegenstands entspricht bzw. diesen sachgerecht darstellt. Deshalb können insbesondere auch diese neuen Abschreibungsregelungen dazu führen, dass aufgrund abweichender handelsrechtlicher Abschreibungsregelungen und der daraus resultierenden temporären Differenzen weitere latente Steuern in künftigen handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüssen zu bilden sind.

Fundstelle: [Homepage des Bundesrats](#)

II. Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

DRÄS 14: Änderungen des DRS 18

Im Bundesanzeiger (BAnz AT 30.12.2024 B2) vom 30. Dezember 2024 ist der am 18. Dezember 2024 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) gemäß § 342q Abs. 2 HGB bekannt gemachte Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 14 (DRÄS 14) veröffentlicht worden.

DRÄS 14 ändert DRS 18 Latente Steuern. Neben redaktionellen Änderungen und der Umbenennung des Standards in „Latente Steuern im Konzernabschluss“ wurden die neuen Anhangangaben zu latenten Steuern aus Mindeststeuergesetzen konkretisiert. Über die Inhalte haben wir bereits im [Update zum Bilanzstichtag 2024](#), S. 7 f. berichtet.

Fundstelle: [Homepage des DRSC](#)

Positionspapier der DRSC-Arbeitsgruppe „Steuern“ zur Bilanzierung von Mindeststeuerumlagen

Am 17. Februar 2025 hat die Arbeitsgruppe „Steuern“ des DRSC ein Positionspapier zur Behandlung von Umlagen/Erstattungen nach § 3 Abs. 6 MinStG im handelsrechtlichen (Teil-)Konzernabschluss veröffentlicht. Gegenstand des Positionspapiers sind die bilanzielle Behandlung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen in der Gewinn- und Verlustrechnung im handelsrechtlichen (Teil-)Konzernabschluss und die Konsequenzen für die Anhangangabe nach § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 MinStG ist der Gruppenträger Steuerschuldner der Mindeststeuer für die jeweilige Unternehmens-/Mindeststeuergruppe. Dabei sind diejenigen inländischen Geschäftseinheiten, deren Ergänzungssteuerbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 MinStG dem Gruppenträger zugerechnet werden, diesem gegenüber zum Ausgleich der auf sie entfallenden Mindeststeuer verpflichtet (§ 3 Abs. 6 Satz 1 MinStG). Umgekehrt ist der Gruppenträger seinerseits auch den inländischen Geschäftseinheiten zum Ausgleich der auf sie entfallenden Erstattungsbeträge verpflichtet (§ 3 Abs. 6 Satz 2 MinStG). Weiterhin haften nach § 3 Abs. 5 MinStG diejenigen Geschäftseinheiten, deren Ergänzungssteuerbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 MinStG dem Gruppenträger zugerechnet werden, gesamtschuldnerisch für dessen Mindeststeuer.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe liegen aufgrund der gesetzlichen Umlage-/Erstattungsregelungen bzw. eines gesetzlich angeordneten Gesamtschuldverhältnisses in den handelsrechtlichen Jahres-/Teilkonzernabschlüssen der betroffenen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen für eine sog. Nettobilanzierung vor. Jede Geschäftseinheit habe daher nur den (wirtschaftlich) auf sie entfallenden Mindeststeueraufwand bzw. -ertrag und die damit korrespondierenden Ansprüche und Verpflichtungen zu zeigen. Nur, soweit eine Geschäftseinheit wirtschaftlich tatsächlich mit Mindeststeuer belastet ist, hat sie auch Angaben im (Konzern-)Anhang zu machen.

Fundstelle: [Homepage des DRSC](#)

III. Institut der Wirtschaftsprüfer

IDW RS IFA 1 n.F.: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz

Nach der Neufassung des Klimaschutzgesetzes 2023 soll Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral werden. Mithin sind umfangreiche, energetische Klimaschutzmaßnahmen durchzuführen, um der gesetzlichen Pflicht, den Gebäudebestand bis 2045 in einen „klimaneutralen“ Zustand zu versetzen, nachzukommen.

Vor diesem Hintergrund hat der Immobilienwirtschaftliche Fachausschuss (IFA) des IDW am 6. November 2024 eine Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz (IDW RS IFA 1 n.F.) verabschiedet.

Zum einen wurde konkretisiert, wann neu errichtete selbstständig verwertbare Anlagen (z.B. Aufdach-Photovoltaik-Anlagen) in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen. Eine solche Maßnahme (Errichtung) kann dann eine (aktivierungspflichtige) Erweiterung des Gebäudes darstellen.

Zum anderen können bauliche Maßnahmen, die zu einer deutlichen Minderung des Endenergiebedarfs oder -verbrauchs führen, gemäß der neu eingefügten Tz. 14a eine wesentliche qualitative Verbesserung eines Gebäudes darstellen, sodass ggf. die entsprechenden Aufwendungen als Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB zu aktivieren sind. Von einer wesentlichen Verbesserung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn der Energiebedarf oder -verbrauch um mindestens 30 Prozent gegenüber dem ursprünglichen Zustand gesenkt wird. Bei Wohngebäuden entspricht dies einer Verbesserung der Energieeffizienzklasse um mindestens zwei Stufen.

IDW RS IFA 1 n.F. ist pflichtgemäß erstmals anzuwenden auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Die Fortentwicklung der Auslegung des Herstellungskostenbegriffs nach IDW RS IFA 1 n.F. hat aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) grundsätzlich auch Bedeutung für die steuerliche Gewinnermittlung. Allerdings stellt der Bundesfinanzhof (BFH) bei der Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungsaufwand bei Wohngebäuden ausschließlich darauf ab, dass bzw. ob die bauliche Maßnahme zu einer Hebung des qualitativen Standards in mindestens drei der vier Kernbereiche der Ausstattung (Heizung, Sanitär, Elektrik, Fenster) führt.

Sofern sich der Steuerpflichtige bei einer umfassenden energetischen Sanierungsmaßnahme für steuerliche Zwecke auf das in Tz. 14a neu formulierte Kriterium beruft, empfehlen der FAB, der IFA und der Steuerfachausschuss (StFA) des IDW aufgrund des Fehlens einer entsprechenden steuerlichen Regelung diese Vorgehensweise im Rahmen der Steuerdeklaration offenzulegen. Darüber hinaus wird empfohlen, weitere steuerliche Risiken, Anzeige- oder Berichtspflichten zu beurteilen. Nicht gefährdet ist nach Ansicht der genannten IDW Fachausschüsse indes die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft.

Fundstelle: IDW Life 2024, S. 1125 ff., S. 1179 f.

IDW RS FAB 7: Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften

Der FAB des IDW hat am 2. Dezember 2024 eine Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften (IDW RS FAB 7) verabschiedet. Mit der Neufassung soll insbesondere dem [Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts \(MoPeG\)](#) (BGBl. I 2021 Nr. 53 vom 17. August 2021, S. 3436 ff.) und dem [Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts \(KöMoG\)](#) (BGBl. I 2021 Nr. 37 vom 30. Juni 2021, S. 2050 ff.) Rechnung getragen werden.

Der FAB spricht sich mit Blick auf das durch das MoPeG eingeführte Prinzip der Vollausschüttung für die auf die Komplementäre entfallenden Gewinnanteile dafür aus, dass – sofern keine abweichenden gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen bestehen – diese nicht mehr im Eigenkapital, sondern nunmehr bereits bei Aufstellung des Jahresabschlusses als Verbindlichkeit auszuweisen sind. Bei Inanspruchnahme der seit dem KöMoG bestehenden Optionsmöglichkeit zur Körperschaftbesteuerung nach § 1a KStG sieht IDW RS FAB 7 vor, dass Veränderungen bei der Bilanzierung latenter Steuern erfolgswirksam in dem Geschäftsjahr zu berücksichtigen sind, in dem der Antrag zur Option gestellt wird.

Darüber hinaus wurden weitere Ergänzungen und Klarstellungen (z.B. zum Ausscheiden von Gesellschaftern aus der Personenhandelsgesellschaft oder zur Konzernrechnungslegungspflicht bei sog. Einheitsgesellschaften) vorgenommen.

Im Vergleich zum Entwurf der Verlautbarung wurde ergänzt, dass für eine Personenhandelsgesellschaft, die erstmals in den persönlichen Anwendungsbereich des § 264a HGB fällt, die Rechtsfolgen der Merkmale des § 267 HGB (Größenklasseneinstufung) schon am ersten Abschlussstichtag eintreten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

IDW RS FAB 7 ist erstmals anzuwenden auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Fundstelle: IDW Life 2025, S. 58 ff.

IDW RS FAB 15: Handelsrechtliche Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und von THG-Quoten

Der FAB des IDW hat am 25. September 2025 eine Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Emissionsberechtigungen und von THG-Quoten (IDW RS FAB 15) verabschiedet.

Neben Ergänzungen und Klarstellungen im bisherigen Anwendungsbereich der Verlautbarung (Emissionsberechtigungen i.S.d. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)) enthält die Neufassung Ausführungen zu nationalen Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie zu Treibhausgasminderungsquoten (THG-Quoten) nach § 37a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Der FAB stellt klar, dass bis zur Überführung des nationalen Emissionshandels in den europäischen Emissionshandel (voraussichtlich zum 1. Januar 2027) für die BEHG-Emissionszertifikate und die Verpflichtung zu deren Abgabe grundsätzlich die gleichen Grundsätze gelten wie für die Bilanzierung von nicht staatlich zugeteilten TEHG-Emissionsberechtigungen.

Die Entstehung der THG-Quoten bei einem sog. Quotenberechtigten kann auf verschiedenen Ursachen beruhen (z.B. dem Halten von Elektrofahrzeugen oder dem Betreiben von Ladepunkten). Nach dem FAB wird die THG-Quote dem Quotenberechtigten im Rahmen einer ihn begünstigenden Gesetzgebung gewährt, wodurch es sich aus dessen Sicht um einen unentgeltlichen Erwerb eines immateriellen Vermögensgegenstands handelt. Die Neufassung enthält zudem Hinweise zum Ausweis, zur (Zugangs- und Folge-)Bewertung und zum Verkauf der THG-Quoten. Darüber hinaus sind Erläuterungen zur Bilanzierung der Treibhausgasminderungsverpflichtung beim sog. Quotenverpflichteten enthalten.

Gegenüber dem (noch unter der Kurzbezeichnung IDW ERS FAB 15) im Dezember 2024 veröffentlichten Entwurf wurden nur noch wenige (klarstellende) Ergänzungen vorgenommen.

IDW RS FAB 15 ist erstmals für Abschlüsse, deren Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2025 beginnen, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung wird vom FAB empfohlen.

Fundstelle: IDW Life 2025, S. 871 ff.

IDW ERS FAB 18: Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss

Der FAB des IDW hat in seiner Sitzung am 22. November 2024 den Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW ERS FAB 18) verabschiedet.

Im Vordergrund der Überarbeitung stehen Änderungen infolge des MoPeG und KöMoG. Dementsprechend wurden z.B. Regelungen für den Fall einer Option zur Körperschaftsteuer ergänzt. Ferner enthält der Entwurf bspw. auch überarbeitete Ausführungen zu Vermögensauskehrungen der Personenhandelsgesellschaft an ihre Gesellschafter. Neu aufgenommen wurde der Hinweis, dass auch sog. Sachzuzahlungen (die bei der Personenhandelsgesellschaft zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führen, ohne dass sich der Kapitalanteil erhöht) aus wirtschaftlicher Sicht einen Tauschvorgang darstellen, sodass sich die nachträglichen Anschaffungskosten nach den Tauschgrundsätzen bestimmen.

Die finale Fassung von IDW RS FAB 18 soll erstmals für Abschlüsse, deren Geschäftsjahre nach dem 30. Juni 2025 beginnen, gelten. Die vorzeitige Anwendung der Entwurfsfassung wird vom FAB empfohlen. Die Frist zur Stellungnahme endete am 31. Mai 2025.

Fundstelle: IDW Life 2025, S. 79 ff.

IV. Weitere ausgewählte fachliche Hinweise

Abbildung von Klimaschutzverträgen nach HGB

Der FAB des IDW hat sich in seiner 279. Sitzung am 13. Februar 2025 mit der Abbildung von Klimaschutzverträgen nach HGB befasst.

Klimaschutzverträge, die ausgewählte Unternehmen mit dem deutschen Staat (Bund) abschließen, sollen dazu beitragen, Produktionsverfahren auf weniger emissionsintensive, transformative Verfahren umzustellen. Dazu sollen die entsprechenden (anfänglichen) Mehraufwendungen (CapEx und OpEx) durch den Staat erstattet werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Kehren sich die Kosten- bzw. Preisverhältnisse über die 15-jährige Laufzeit des Klimaschutzvertrags um, haben die Unternehmen sog. Überschusszahlungen an den Staat zu leisten, wobei die Höhe der Überschusszahlungen nicht auf die Höhe der zuvor erhaltenen Zahlungen begrenzt ist. Wird eine Überschusszahlung nicht ordnungsgemäß gemeldet oder werden Zielwerte nicht eingehalten, können Vertragsstrafen erhoben werden.

Im Rahmen der Rechnungslegung nach HGB sind Klimaschutzverträge unter Anwendung der allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze zu erfassen. Dabei handelt es sich zunächst um schwebende Geschäfte, die zum Zeitpunkt des Abschlusses grundsätzlich noch keine bilanziellen Auswirkungen haben. Sofern ein Anspruch auf Zuwendung oder eine Verpflichtung zu einer Überschusszahlung entsteht, sind diese erfolgswirksam entweder als sonstiger Vermögensgegenstand zu aktivieren oder als sonstige Verbindlichkeit zu passivieren. Eine Aktivierung des Barwerts des gesamten erwarteten positiven Zahlungssaldos zu Beginn der Vertragslaufzeit scheidet hingegen aus.

Wird während der Vertragslaufzeit ein negativer Zahlungssaldo für die verbleibende Vertragslaufzeit erwartet, ist hierfür eine Drohverlustrückstellung gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 HGB zu bilden, wobei die ggf. geplante Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Kündigung des Klimaschutzvertrags rückstellungsbegrenzend bei der Bewertung zu berücksichtigen ist.

Neben einer ggf. zu bildenden Drohverlustrückstellung ist zusätzlich für vor dem Abschlussstichtag verursachte Vertragsstrafen eine Verbindlichkeitsrückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 HGB zu passivieren.

In der Gewinn- und Verlustrechnung ist ein Ertrag aus einer Zuwendung als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen. Der Aufwand für die Passivierung einer Drohverlustrückstellung für einen negativen Zahlungssaldo sowie für die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung für eine Vertragsstrafe ist bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens als Materialaufwand bzw. sonstiger betrieblicher Aufwand, bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens als Herstellungskosten auszuweisen.

Ferner weist der FAB auf etwaige Anhangangaben hin.

Fundstelle: IDW Life 2025, S. 361 ff.

Zusammenspiel zwischen dem Wahlrecht zum Ansatz eines Überhangs aktiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB und der internationalen Mindestbesteuerung

Der FAB des IDW hat sich in seiner 279. Sitzung am 13. Februar 2025 mit einer Frage zum handelsrechtlichen Grundsatz der Ansatzstetigkeit (§ 246 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB) befasst. Konkret ging es um das Zusammenspiel zwischen dem Wahlrecht zum Ansatz eines Überhangs aktiver latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB und der internationalen Mindestbesteuerung.

Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 MinStG sind bei der Ermittlung des effektiven Steuersatzes eines Steuerhoheitsgebiets im Übergangsjahr (§ 82 Abs. 4 Satz 1 MinStG) und in den darauffolgenden Jahren nur diejenigen aktiven und passiven latenten Steuern zu berücksichtigen, die zu Beginn des Übergangsjahres in den Abschlüssen der relevanten Geschäftseinheiten (tatsächlich) erfasst oder ausgewiesen sind. Die Auslegungsfrage, ob – bei fehlendem Ansatz in der Bilanz – auch eine Angabe im Anhang für die Nutzung der latenten Steuern in den Folgejahren ausreicht, wurde in Fachkreisen und mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) erörtert. Dies führte zu einem (ersten) [Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen \(DiskE eines MinStAnpG\)](#) vom 8. August 2024. Nach dem Entwurf kann – entgegen dem aktuellen Gesetzeswortlaut – gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG-E ein Überhang aktiver latenter Steuern unabhängig von der Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB berücksichtigt werden.

Nach Ansicht des FAB steht sowohl dem erstmaligen Ansatz eines Überhangs aktiver Steuern im sog. Übergangsjahr als auch einer Rückkehr zu einem Nichtansatz eines solchen Überhangs nach Inkrafttreten einer Änderungsgesetzgebung der Grundsatz der Ansatzstetigkeit nicht entgegen: Mit der Einführung des MinStG und der (späteren) Änderung des MinStG liegt für das Übergangsjahr bzw. das Geschäftsjahr des Inkrafttretens der geänderten Vorschriften ein begründeter Ausnahmefall nach § 246 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 252 Abs. 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB vor (zur Änderung von Gesetzen; siehe IDW RS HFA 38 Tz. 15).

In der Zwischenzeit hat die Bundesregierung am 3. September 2025 den Regierungsentwurf eines [Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen \(MinStAnpG-E\)](#) beschlossen. Dieser greift u.a. den (ersten) Diskussionsentwurf des BMF auf. Weitere Erläuterungen zum Inhalt des Regierungsentwurfs sind beispielsweise auf [Deloitte Tax News](#) verfügbar.

Fundstelle: IDW Life 2025, S. 482 f.

Am Abschlussstichtag bestehende Ansprüche auf Rückgewährung von CTA-Vermögen aufgrund ver- auslagter Betriebsrentenzahlungen

Bei Gestaltungen in Form von Contractual Trust Arrangements (CTA) ist manchmal vorgesehen, dass die Betriebsrentenzahlungen weiterhin vom bilanzierenden Unternehmen an den Versorgungsberechtigten geleistet werden. Das Unternehmen ist allerdings berechtigt, sich die ausgezahlten Beiträge vom Treuhänder aus dem von ihm verwalteten (CTA-)Vermögen „erstatten“ zu lassen.

Der FAB des IDW hat in seiner 280. Sitzung am 27. Mai 2025 die bilanzielle Behandlung für den Fall erörtert, in dem eine „Erstattung“ von vor dem Abschlussstichtag gezahlten Betriebsrenten am entsprechenden Abschlussstichtag noch nicht erfolgt ist und daher ein Anspruch des bilanzierenden Unternehmens gegen den Treuhänder auf Rückgewährung von CTA-Vermögen in Höhe der verauslagten Betriebsrenten besteht. Nach Ansicht des FAB kommt eine Aktivierung eines Anspruchs nicht in Betracht, weil er sich gegen Vermögen richtet, das dem bilanzierenden Unternehmen bereits als wirtschaftlichem Eigentümer (§ 246 Abs. 1 Satz 2 HS 2 HGB) zuzurechnen ist („Anspruch gegen sich selbst“).

Allerdings könnte fraglich sein, ob der Umstand, dass CTA-Vermögen in Höhe des Erstattungsbetrags nicht mehr der Erfüllung von am Abschlussstichtag bestehenden, sondern bereits erfüllten Altersversorgungsverpflichtungen dient, das für die Anerkennung als Deckungsvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HS 1 (siehe dazu IDW RS HFA 30 n.F. Tz. 22) notwendige Kriterium der Zweckexklusivität gefährdet. Nach Ansicht des FAB ist dieses Kriterium auch unter den genannten Umständen grundsätzlich (weiterhin) erfüllt. Allerdings empfiehlt es sich, im Anhang darzustellen und zu erläutern, wenn das Unternehmen vom Treuhänder einen wesentlichen Teil des CTA-Vermögens beanspruchen kann. Dabei ist zu verdeutlichen, welcher Anteil des Deckungsvermögens zurückzugewähren ist.

Werden Ansprüche auf Rückgewährung vom CTA-Vermögen zum Ausgleich bereits gezahlter Betriebsrenten allerdings selbst mit großem zeitlichem Abstand zur Betriebsrentenzahlung (z.B. mehrere Jahre danach) tatsächlich vom bilanzierenden Unternehmen nicht geltend gemacht, wird die Zweckexklusivität des CTA-Vermögens, mithin die Qualifikation als Deckungsvermögen, zweifelhaft. Als bedenklich sieht es der FAB insbesondere an, wenn mittels Erstattungsklauseln bis zur Höhe der bereits verauslagten Betriebsrenten ein beliebiger Zugriff auf das CTA-Vermögen im Falle eines allgemeinen Finanzierungsbedarfs des Unternehmens aufrechterhalten werden soll und in Höhe der Rückgewährungsansprüche auch keine Überdotierung vorliegt. Solchen auf konkreten Umständen basierenden Bedenken kann nach Auffassung des FAB bspw. dadurch begegnet werden, dass regelmäßig auf bereits länger bestehende Rückgewährungsansprüche gegenüber dem Treuhänder verzichtet wird oder vorsorglich entsprechende Verfallsregelungen in die CTA-Verträge aufgenommen werden.

Fundstelle: IDW Life 2025, S. 636 f.

Bilanzierung von grünen Finanzierungen (Update)

Um die praktischen Herausforderungen bei der bilanziellen Abbildung nachhaltiger Finanzierungsinstrumente zu bewältigen, veröffentlichte das IDW bereits im Juli 2021 ein Knowledge Paper unter dem Titel „Bilanzierung von grünen Finanzierungen“.

Ferner hat auch der FAB des IDW in seiner 276. Sitzung am 16. Mai 2024 „Hinweise zur handelsrechtlichen Bilanzierung von originären Finanzinstrumenten mit nachhaltigkeitsbezogenen Ausstattungsmerkmalen“ erarbeitet. Darüber haben wir bereits im [Update zum Bilanzstichtag 2024](#), S. 11 f. berichtet.

Um den zwischenzeitlichen Entwicklungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene Rechnung zu tragen, hat das IDW im Juli 2025 ein Update des Knowledge Paper veröffentlicht.

Nach Auffassung des IDW richtet sich die handelsbilanzielle Abbildung grüner Finanzinstrumente aus Investorensicht nach den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung von (finanziellen) Vermögensgegenständen. Für Emittenten sind bei der Bilanzierung grüner Finanzierungen ebenfalls die allgemeinen handelsrechtlichen Regelungen zur Bilanzierung von Verbindlichkeiten anzuwenden, d.h., sie sind grundsätzlich zu ihrem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB anzusetzen.

Sowohl der Investor als auch der Emittent müssen prüfen, ob es sich bei grünen Finanzierungen um strukturierte Finanzinstrumente i.S.d. IDW RS HFA 22, der sich mit der einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente befasst, handelt. Wie bereits der FAB differenziert nun auch das IDW in seinem Knowledge Paper bei derart ausgestatteten originären Finanzinstrumenten danach, ob die Variabilität der Zahlungsströme von einer nachhaltigkeitsbezogenen Basisvariablen abhängt, die emittenten-/schuldnerspezifisch ist. Wird dies bejaht, handelt es sich um ein einheitlich zu bilanzierendes Finanzinstrument. Ansonsten handelt es sich um ein strukturiertes Finanzinstrument, das auf eine Trennungspflicht aufgrund des besonderen Ausstattungsmerkmals zu überprüfen ist.

Aus Sicht des IDW ergeben sich für den Anhang des Emittenten und des Investors keine gesonderten Angaben für grüne Finanzierungen.

Fundstelle: [Homepage des IDW](#)



Ihr Ansprechpartner

Dr. Norbert Roß

Tel: +49 69 75695 6957

Mobil: +49 151 5800 4404

noross@deloitte.de

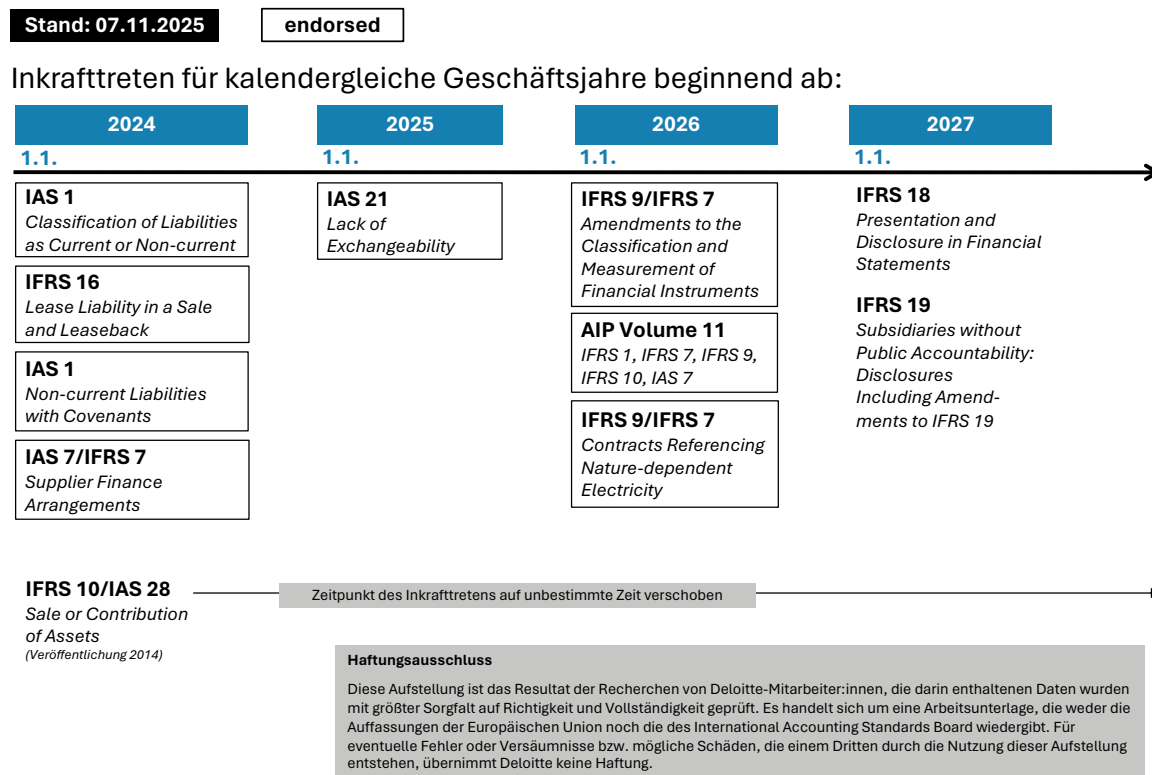
IFRS-Rechnungslegung

I. International Accounting Standards Board

Endorsement-Status

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Stand der Übernahme neuer oder geänderter Standards und Interpretationen in europäisches Recht.

Abb. 1 – Erstanwendung der IFRS und Endorsement



Fundstelle: Der regelmäßig aktualisierte Endorsement-Status kann auf unserer [IASPlus Homepage](#) abgerufen werden.

Vorgeschlagene gezielte Verbesserungen bei der Bilanzierung von Rückstellungen

Der IASB hat im November 2024 vorgeschlagene Änderungen an IAS 37 **Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen** betreffend die Ansatzkriterien sowie die Bewertungsvorschriften für Rückstellungen veröffentlicht.

Im Zuge der Angleichung des IAS 37 an das überarbeitete Rahmenkonzept soll die Definition einer Schuld angepasst werden. Zudem werden Anpassungen der Ansatzkriterien für Rückstellungen in Bezug auf das Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurden die erläuternden Beispiele in den Leitlinien zur Umsetzung von IAS 37 überarbeitet und erweitert. Die Interpretationen IFRIC 6 **Schulden aus der Teilnahme an einem spezifischen Markt – Elektro- und Elektronik-Altgeräte** und IFRIC 21 **Abgaben** sollen zurückgenommen und durch erläuternde Beispiele zu IAS 37 ersetzt werden.

Bei den Bewertungsvorschriften sind Änderungen der Vorgaben geplant, wie die Erfüllungskosten einer Verpflichtung zu bestimmen sind. Zusätzlich soll die Ermittlung der Diskontierungszinssätze konkretisiert werden, wobei eine Berücksichtigung des Nichterfüllungsrisikos des Unternehmens untersagt werden soll.

Die Kommentierungsfrist für diesen Entwurf endete am 12. März 2025.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden in unserem Newsletter [iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung Nr. 16 November 2024](#) im Detail dargestellt.

Fundstelle: Die englischen Standardtexte können (nach einmaliger Registrierung) kostenfrei auf der Homepage des IASB heruntergeladen werden.

Erläuternde Beispiele zu Unsicherheiten im Abschluss anhand klimabezogener Sachverhalte („near final staff draft“)

Der IASB hat im Juli 2025 einen fast endgültigen Entwurf des Mitarbeiterstabs („near final staff draft“) **Veranschaulichung der Angabevorschriften zu Unsicherheiten anhand von klimabezogenen Beispielen** veröffentlicht.

Der Entwurf bezieht sich auf sechs Standards, in die erläuternde Beispiele aufgenommen werden. Dabei setzen sich die Beispiele insbesondere mit den folgenden Punkten auseinander:

1. Ermessensentscheidungen bezüglich der Wesentlichkeit
2. Annahmen und sonstige Quellen von Schätzungsunsicherheiten
3. Zusammenfassung und Aufgliederung von Posten

Eine Kommentierung der jetzt veröffentlichten Beispiele in Form des fast endgültigen Entwurfes ist nicht vorgesehen. Die finale Veröffentlichung der erläuternden Beispiele ist für das vierte Quartal 2025 angekündigt.

Die Beispiele werden in unserem Newsletter [iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung Nr. 4 Juli 2025](#) näher erläutert.

Fundstelle: Die englischen Standardtexte können (nach einmaliger Registrierung) kostenfrei auf der Homepage des IASB heruntergeladen werden.

Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen

Der IASB hat Mitte Dezember 2024 Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** im Hinblick auf Verträge mit Bezug auf naturabhängige Elektrizität veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die folgenden Bereiche.

- „Own Use Exemption“ (Eigenbedarfsausnahme):
Die Ausnahme soll für Verträge zur physischen Lieferung von naturabhängiger Elektrizität erweitert werden, sofern bestimmte Voraussetzungen, insbesondere in Bezug auf Verkäufe ungenutzter Elektrizität, erfüllt sind.
- „Hedge Accounting“:
Variable Mengen erwarteter Käufe oder Verkäufe von erneuerbarer Energie sollen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, auch im Grundgeschäft berücksichtigt werden können.
- Anhangangaben:
Für Verträge im Anwendungsbereich dieser Änderungen sind erweiterte Angabepflichten vorgesehen.

Die erstmalige Anwendung der Änderungen ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen.

Die Änderungen werden im Detail in unserem Newsletter [iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung Nr. 17 Dezember 2024](#) erläutert.

Fundstelle: Die englischen Standardtexte können (nach einmaliger Registrierung) kostenfrei auf der Homepage des IASB heruntergeladen werden.

Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht – Änderungen an IFRS 19

Der IASB hat im August 2025 Änderungen an IFRS 19 **Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben** veröffentlicht.

Die Änderungen an IFRS 19 betreffen Angabevorschriften für eine Reihe von Standards (u.a. IFRS 18 **Darstellung und Angaben im Abschluss**) und Standardänderungen in den IFRS, welche nach Februar 2021 und vor Mai 2024 veröffentlicht wurden, da für diese im Standardsetzungsprozess kein Feedback mehr eingeholt und somit auch keine Erleichterungen in IFRS 19 aufgenommen werden konnten, als dieser im Mai 2024 veröffentlicht wurde.

Da die Einzelabschlüsse von Tochterunternehmen in Deutschland nach den HGB-Vorschriften aufzustellen sind, haben die Standardänderungen für deutsche Konzerne nur Relevanz für qualifizierte ausländische Tochterunternehmen.

Die Änderungen sind zeitgleich mit IFRS 19 in seiner Ursprungsfassung erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen.

Unser Newsletter [iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung Nr. 5 August 2025](#) gibt einen Überblick über die Inhalte des neuen Standards.

Fundstelle: Die englischen Standardtexte können (nach einmaliger Registrierung) kostenfrei auf der Homepage des IASB heruntergeladen werden.

 [Zum Anfang/
Inhaltsverzeichnis](#)

II. Institut der Wirtschaftsprüfer

Neufassung des Moduls IAS 1-M1 der IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS FAB 50)

Das Modul adressiert Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen. Die Neufassung des Moduls wurde erforderlich aufgrund der im Mai 2023 vom IASB veröffentlichten Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 zu „supplier finance arrangements“, die Klarstellungen und neue Angabepflichten für sog. Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (einschließlich Reverse-Factoring-Vereinbarungen) enthalten. Diese sollen zu einer transparenteren Darstellung der Auswirkungen derartiger Geschäftsaktivitäten auf die Verbindlichkeiten, Zahlungsströme und Liquiditätsrisiken der Unternehmen in den Abschlüssen führen. Das Modul IAS 1-M1 wurde daher entsprechend ergänzt.

Fundstelle: IDW Life 2024, S. 1045 ff.

Fachlicher Hinweis: Auswirkungen geopolitischer Unsicherheiten und Risiken auf die Halbjahresfinanzberichterstattung zum 30. Juni 2025 nach IFRS

Das IDW hat Anfang Juli 2025 einen fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen geopolitischer Unsicherheiten auf die IFRS-Halbjahresfinanzberichterstattung veröffentlicht. Darin werden unter anderen die folgenden Themen behandelt.

- Werthaltigkeit von Vermögenswerten:
Anhaltspunkte für eine Wertminderung vor dem Hintergrund der aktuellen Rahmenbedingungen, Aktualität der verwendeten Annahmen und Schätzungen bei der Prognose der Zahlungsströme
- Finanzinstrumente:
Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos, Ausübung von Ermessensspielräumen und Schätzungen, notwendige Anpassungen der verwendeten Modellrechnungen
- Verbindlichkeiten:
Bilanzielle Konsequenzen von Zahlungsverzögerungen bzw. -ausfällen und Verstößen gegen Kreditvereinbarungsklauseln
- Rückstellungen:
Umgang mit bevorstehenden Gesetzesänderungen, belastende Verträge, Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen geopolitischer Risiken stets einzelfallbezogen zu würdigen sind und dass Relevanz, Tragweite und Bilanzierung wesentlich von Branche, Geschäftsmodell und Unternehmensstrategie abhängen, sodass allgemeingültige Aussagen nicht möglich sind.

Die dargestellten Punkte dürften auch am Bilanzstichtag 2025 weiterhin Relevanz besitzen.

Fundstelle: [Homepage des IDW](#)

Über Entwicklungen nach Redaktionsschluss und zu weiteren Hintergründen informieren wir Sie auf unserer [IASPlus Homepage](#).

Abb. 2 – IASPlus

The screenshot shows the IASPlus website interface. At the top, there is a navigation bar with the Deloitte logo, 'IAS PLUS', a search bar, and a language selector set to 'Global (Deutsch)'. Below the navigation bar, there are tabs for 'Startseite', 'Nachrichten', 'Publikationen', 'Archiv von Deloitte-Sitzungsmitschriften', 'Verlautbarungen', 'Ressourcen', 'Projekte', and 'Länder'. The main content area is titled 'Aktuelle Nachrichten' and features a list of news items with dates and category tags (DRSC, DPOC, IASB, Accountancy Europe). To the right, there is a featured article titled 'Überprüfung nach der Einführung von IFRS 16' with a green background and a photo of a pen and notebook. Below the news list, there is a section titled 'Aktuelle Sitzungen' with a list of upcoming meetings, including 'ISSB-Sitzung — 23. und 24. Juli 2025' and 'IASB-Sitzung — 22. und 24. Juli 2025'.



Ihr Ansprechpartner
Jens Berger

Tel: +49 89 29036 1551
Mobil: +49 152 0931 1651
jenberger@deloitte.de

[Zum Anfang/
Inhaltsverzeichnis](#)

Nachhaltigkeitsberichterstattung

I. Gesetzesänderungen und Gesetzesentwürfe

Umsetzungsgesetz zur Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD)

Im Vorjahr hatten wir bereits über die ausstehende nationale Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Deutschland berichtet, nachdem die Frist zur Umsetzung der CSRD bereits am 6. Juli 2024 abgelaufen ist (siehe [Update zum Bilanzstichtag 2024](#), S. 7). Am 3. September 2025 hat das Bundeskabinett einen neuen Regierungsentwurf (RegE) zur Umsetzung der CSRD beschlossen. Zuvor hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 10. Juli 2025 einen entsprechenden Referentenentwurf (RefE) veröffentlicht. In der vorherigen Legislaturperiode veröffentlichte das Bundeskabinett am 24. Juli 2024 bereits einen entsprechenden Regierungsentwurf. Aufgrund des Regierungswechsels und der damit verbundenen Diskontinuität musste das Gesetzesvorhaben nun neu eingebracht werden. Mit dem Entwurf plant der deutsche Gesetzgeber, seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen „schnellstmöglich“ nachzukommen.

Der Entwurf sieht eine weitgehend inhaltsgleiche Umsetzung der CSRD vor und berücksichtigt sowohl die durch die „Stop the Clock“-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794) geänderten Erstanwendungszeitpunkte als auch erste Anpassungen am Anwendungsbereich, die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Publikation noch auf EU-Ebene verhandelt werden. Gegenüber dem RegE vom 24. Juli 2024 ergaben sich u.a. die folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Der RegE setzt die Vorschriften der „Stop the Clock“-Richtlinie um, d.h., es erfolgt eine Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte von „Welle 2“ und „Welle 3“ um jeweils zwei Jahre.
- Für Unternehmen der „Welle 1“ ist ein zusätzlicher Schwellenwert in Form von mindestens 1.000 Beschäftigten vorgesehen.
- Die Erstanwendung für „Welle 1“-Unternehmen ist gemäß RegE für Geschäftsjahre, die nach dem 1. Januar 2025 beginnen, vorgesehen (im Gegensatz zur CSRD und zum RegE vom 24. Juli 2024, die eine Erstanwendung für das Geschäftsjahr 2024 vorsahen).

Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland galt bislang die bestehende Rechtslage fort, mithin waren die Regelungen des HGB i.d.F. des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG), durch das die Vorgaben der NFRD umgesetzt wurden, weiterhin anzuwenden. Folglich konnte die nicht-finanzielle Erklärung (NFE) nach CSR-RUG zulässigerweise unter (vollständiger oder teilweiser) Anwendung der ESRS als Rahmenwerk erstellt werden. Diese Möglichkeit wurde von zahlreichen Unternehmen für ihre Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 aufgegriffen.

Der RegE wird dem Bundestag und auch dem Bundesrat (Einspruchsgesetz) vorgelegt. Das Gesetz tritt nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Publikation war das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Nähere Informationen zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens finden sich in unserem Newsletter [iGAAP fokussiert zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 12 September 2025](#).

Fundstelle: [Homepage des BMJV](#)

II. Omnibus-Initiative

Omnibus-Paket I

Am 29. Januar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit](#), der als strategischer Leitfaden für die kommenden fünf Jahre dient. Dabei ist die Stärkung der wirtschaftlichen Dynamik in Europa ein zentrales Anliegen, u.a. durch die Reduzierung regulatorischer Belastungen, u.a. im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ein konkreter Zeitplan für die geplanten Vereinfachungsmaßnahmen wurde im Rahmen des [Arbeitsprogramms 2025](#) der Europäischen Kommission veröffentlicht. Ein wesentliches Element stellen dabei die sog. Omnibus-Pakete dar, die gezielte Änderungen an bestehenden Rechtsvorschriften bündeln sollen. Mit dieser Initiative verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, ihre Nachhaltigkeits- und Wettbewerbsfähigkeitsziele möglichst effizient und belastungsarm umzusetzen. Das erste dieser Pakete, das Omnibus-Paket I, wurde am 26. Februar 2025 veröffentlicht und umfasst u.a. die folgenden Elemente:

- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie, der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der CSRD und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – sog. „Inhaltsrichtlinie“
- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Verschiebung der Erstanwendung im Hinblick auf bestimmte Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD (sog. „Welle 2“- und „Welle 3“-Unternehmen) und der Erstanwendung der CSDDD – sog. „Stop the Clock“-Richtlinie

Die sog. „Inhaltsrichtlinie“ hat zum Ziel, bestimmte Anforderungen zu vereinfachen und insbesondere den Anwenderkreis der CSRD und CSDDD zu verkleinern. Unternehmen sollen demnach nur dann zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein, sowohl auf individueller als auch auf Konzernebene, wenn sie als groß im Sinne der weiterhin gültigen Definition der Bilanzrichtlinie gelten und durchschnittlich mehr als 1.000 Mitarbeitende beschäftigen. Entsprechend wären auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit an einem regulierten Markt in der EU zugelassenen Wertpapieren nicht mehr im Anwendungsbereich vorgesehen. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Publikation war noch nicht absehbar, wann die Verhandlungen zum Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene abgeschlossen sein werden. Die sog. „Stop the Clock“-Richtlinie wird im nachfolgenden Abschnitt dieser Publikation behandelt.

Im Rahmen der Veröffentlichung der Omnibus-Pakete wurde auch ein Entwurf zur Änderung bestehender delegierter Verordnungen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie vorgestellt. Da die Pflicht zur Berichterstattung gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung gekoppelt an die Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 19a bzw. Art. 29a der Bilanzrichtlinie ist, wirken sich die vorgeschlagenen Änderungen beim Anwendungsbereich der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten (Mutter-)Unternehmen auch unmittelbar auf deren Berichterstattungspflicht gemäß EU-Taxonomie-Verordnung aus. In der Folge müssten (Mutter-)Unternehmen, die nicht in den neu definierten Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen (d.h. Unternehmen bzw. Konzerne, die weniger als 1.000 Mitarbeiter haben und/oder bilanzrechtlich nicht groß sind), auch keine Angaben zur EU-Taxonomie machen. Die Vorschläge sehen darüber hinaus vor, dass große Unternehmen bzw. Konzerne (mit mehr als 1.000 Beschäftigten), deren Nettoumsatz 450 Mio. EUR nicht übersteigt, von der Pflicht zur Taxonomie-Berichterstattung befreit werden. Für diese Unternehmen wird ein sog. „Opt-in“-Regime vorgeschlagen, d.h., es könnte eine freiwillige Berichterstattung erfolgen. Zudem ergäbe sich die Möglichkeit, zusätzlich über Wirtschaftstätigkeiten zu berichten, die nur bestimmte Anforderungen der Art. 3 und 9 der EU-Taxonomie-Verordnung erfüllen („teilweise“ Taxonomiekonformität).

Neben der Anpassung des Anwendungsbereichs umfassen die Vorschläge der Europäischen Kommission eine Reihe weiterer Erleichterungen für Unternehmen im Anwendungsbereich. Diese werden in der vorliegenden Publikation im Abschnitt zur EU-Taxonomie behandelt.

Weitere Hintergründe zu den Omnibus-Paketen finden sich in unserem [Newsletter iGAAP fokussiert zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 3 Februar 2025](#).

Fundstelle: [Homepage der Europäischen Kommission](#)

„Stop the Clock“-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794)

Die sog. „[Stop the Clock](#)“-Richtlinie als Teil der Omnibus-Initiative ist am 17. April 2025 in Kraft getreten. Sie verschiebt bestimmte Anwendungszeitpunkte der CSRD sowie der CSDDD. Die Richtlinie wurde zuvor am 16. April 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht, nachdem der Rat der EU am 14. April 2025 seine endgültige Zustimmung erteilt hatte. Bereits am 3. April 2025 hatte das Europäische Parlament dem Vorschlag zugestimmt.

Die Richtlinie verschiebt die gestaffelten Erstanwendungszeitpunkte der CSRD für Unternehmen der zweiten und dritten Welle jeweils um zwei Jahre. Die Unternehmen der zweiten Welle (große Unternehmen und Mutterunternehmen eines großen Konzerns), die für das Geschäftsjahr 2025 erstmals berichtspflichtig geworden wären, sind nun hierzu erstmalig für das Geschäftsjahr 2027 verpflichtet. Unternehmen der dritten Welle (kapitalmarktorientierte KMU) würden erstmalig für das Geschäftsjahr 2028 berichtspflichtig. Unternehmen der ersten Welle (große Unternehmen und Mutterunternehmen eines großen Konzerns von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten) sind nicht von der Verschiebung betroffen.

Des Weiteren wurde gemäß der Richtlinie die Umsetzungsfrist der CSDDD für die EU-Mitgliedsstaaten von Juli 2026 auf Juli 2027 verschoben. Die Anwendung für Unternehmen der ersten Welle (mehr als 5.000 Mitarbeitende und mehr als 1,5 Mrd. EUR Nettoumsatz) verschiebt sich um ein Jahr auf Juli 2028. Durch die Richtlinie entfällt die bisherige Trennung der ersten und zweiten Welle (mehr als 3.000 Mitarbeitende und mehr als 900 Mio. EUR Nettoumsatz), sodass diese Unternehmen nun der bisherigen zweiten Welle zugeordnet werden. Die Erstanwendung für Unternehmen der zweiten und dritten Welle bleibt unverändert.

Bis zum 31. Dezember 2025 müssen die Mitgliedsstaaten der EU die „Stop the Clock“-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt haben.

Weitere Hintergründe zu den Anwendungszeitpunkten finden sich in unserem [Newsletter iGAAP fokussiert zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 4 April 2025](#).

Fundstelle: [Homepage der Europäischen Kommission](#)

III. European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Ausweitung der Übergangsvorschriften für die Erstanwendung der ESRS (sog. „quick fix“)

Am 11. Juli 2025 hat die Europäische Kommission einen [delegierten Rechtsakt zur Änderung der ESRS](#) erlassen, den sog. „quick fix“, welcher die Übergangsvorschriften für Unternehmen der ersten Welle der CSRD-Anwendung ausweitet und verlängert. Die Erleichterungen betreffen das Auslassen bestimmter Angabepflichten bzw. Datenpunkte der Standards. Differenziert wird, analog zur bereits bestehenden Systematik, zwischen Erleichterungen, die für alle Unternehmen im Anwendungsbereich gelten, sowie solchen für Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten. Dabei sollen etliche Erleichterungen, die bisher lediglich für letztgenannte Unternehmen anwendbar sind, auf alle Unternehmen der ersten Welle ausgeweitet werden. Des Weiteren ist eine Verlängerung der Übergangsvorschriften auf die ersten drei Jahre der Berichterstattung vorgesehen. Die konkreten Änderungen finden sich im neu gefassten [Anhang C des ESRS 1](#). Ebenfalls veröffentlicht wurde eine [tabellarische Zusammenfassung der Anpassungen](#).

Der Rechtsakt wurde am 10. November 2025 im Amtsblatt veröffentlicht und trat drei Tage danach, am 13. November 2025, in Kraft. Eine nationale Umsetzung ist nicht erforderlich.

Weitere Hintergründe zu den Übergangsvorschriften finden sich in unserem [Newsletter iGAAP fokussiert zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 8 Juli 2025](#).

Fundstelle: [Homepage der Europäischen Kommission](#)

Standardentwürfe zur Überarbeitung von „Set 1“ der ESRS

EFRAG hat am 31. Juli 2025 zwölf Standardentwürfe (Exposure Drafts, EDs) zur Überarbeitung der ESRS veröffentlicht. Bereits am 27. März 2025 hatte die Europäische Kommission EFRAG das Mandat zur Überarbeitung von „Set 1“ der ESRS erteilt. Die Überarbeitung geht auf die Vorschläge der Omnibus-Initiative der Europäischen Kommission zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zurück. Mit den Entwürfen wird eine Reduktion der verpflichtenden Datenpunkte um rund 58 Prozent angestrebt. Die grundsätzliche Struktur bleibt mit zwei übergreifenden sowie zehn themenbezogenen Standards bestehen.

Konzeptionell übergreifende Änderungen sehen u.a. vor, dass im Hauptteil der Standards nur noch verpflichtende Angaben („shall“) enthalten sein sollen, während freiwillige Angaben („may“) fast vollständig entfallen würden. Die Anwendungsanforderungen (Application Requirements, ARs) wurden neu strukturiert und sollen keine zusätzlichen Datenpunkte mehr enthalten. Ergänzend hat EFRAG den Vorschlag einer freiwillig anwendbaren Leitlinie (Non-Mandatory Illustrative Guidance, NMIG) veröffentlicht, die zusätzliche Hinweise zur Offenlegung bietet und die bislang als freiwillig klassifizierten Datenpunkte aufgreift.

Nachdem die öffentliche Konsultation am 29. September 2025 abgeschlossen wurde, wird EFRAG die finalisierten Entwürfe bis zum 30. November 2025 an die Europäische Kommission übermitteln. Diese wird die endgültigen Standards per delegiertem Rechtsakt erlassen.

Weitere Hintergründe zur Überarbeitung der ESRS finden sich in unserem [Newsletter iGAAP fokussiert zur Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 10 August 2025](#).

Fundstelle: [Homepage der EFRAG](#)

Empfehlung der Europäischen Kommission zum VSME

Am 30. Juli 2025 hat die Europäische Kommission die [Empfehlung C\(2025\) 4984](#) für einen freiwilligen Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU veröffentlicht, den sog. VSME („Voluntary Sustainability Reporting Standard for Small and Medium-Sized Enterprises“). Der VSME basiert auf einem von EFRAG inhaltlich entwickelten Standard und soll eine vereinfachte und standardisierte Möglichkeit zur Nachhaltigkeitsberichterstattung schaffen. Den KMU soll damit ein einfaches und anerkanntes Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem sie Nachhaltigkeitsinformationen an Banken, große Unternehmen und andere Stakeholder übermitteln können, die solche Informationen möglicherweise verlangen.

Der VSME bietet KMU eine freiwillige Orientierung in der Übergangszeit der noch laufenden Omnibus-Initiative. Für die Zukunft plant die Europäische Kommission, einen delegierten Rechtsakt mit einem freiwilligen Standard für alle nicht im überarbeiteten Anwendungsbereich der CSRD befindlichen Unternehmen zu erlassen, der auf dem nun veröffentlichten VSME basiert und als Begrenzung für die Informationsanforderungen in der Wertschöpfungskette fungieren soll.

In unserem [Newsletter iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 11 August 2025](#) werden die vorgeschlagenen Änderungen im Detail dargestellt.

Fundstelle: [Homepage der Europäischen Kommission](#)

IV. EU-Taxonomie

Delegierter Rechtsakt zur Vereinfachung der EU-Taxonomie

Am 4. Juli 2025 hat die Europäische Kommission einen neuen [delegierten Rechtsakt](#) zur EU-Taxonomie (EU 2020/852) erlassen, welcher Änderungen an den bestehenden delegierten Rechtsakten vorsieht. Die Erleichterungen gehen dabei auf den im Zuge der Omnibus-Initiative veröffentlichten Entwurf zurück. Die inhaltlichen Erleichterungen bei der Taxonomie-Berichterstattung ergeben sich aus den Änderungen am Disclosure Delegated Act (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178).

- Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes: Dieser zielt darauf ab, die Prüfung der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität nur für die Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen, die für das Geschäft des berichterstattenden Unternehmens finanziell wesentlich sind. Als unwesentlich gelten demnach Wirtschaftstätigkeiten, deren kumulierter Betrag unter 10 Prozent des Nenners der jeweiligen Kennzahl liegt. Im Falle von Nicht-Finanzunternehmen sind die anteiligen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) unterhalb des Schwellenwerts gesondert auszuweisen. Analog gelten die Erleichterungen auch für Finanzunternehmen. In der Folge müssen Finanzunternehmen unter 10 Prozent ihrer Risikopositionen (insbesondere Darlehen und Investitionen, die bestimmte Wirtschaftstätigkeiten finanzieren, d.h. deren Verwendungszweck („use of proceeds“) bekannt ist) nicht im Hinblick auf Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität prüfen.
- Vereinfachung der Meldebögen: Darüber hinaus wird der Umfang der Meldebögen und damit der zu veröffentlichenden Datenpunkte reduziert. Die separate Berichterstattung über Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Energiesektoren (fossiles Gas und Kernenergie) durch entsprechende Meldebögen entfällt für alle Unternehmen. Die Europäische Kommission geht von der Minimierung der Datenpunkte von 64 Prozent für Nicht-Finanzunternehmen und von 89 Prozent für Finanzinstitute aus.

- Anpassungen der Kennzahlen für Finanzunternehmen: Finanzunternehmen müssen darüber hinaus bis 2028 Meldebögen nicht veröffentlichen, solange diese Finanzunternehmen nicht beanspruchen („claim“), dass ihre Aktivitäten (teilweise) mit den in der EU-Taxonomie beschriebenen Wirtschaftstätigkeiten übereinstimmen. Finanzunternehmen sollen diesen Sachverhalt über eine im delegierten Rechtsakt vorgegebene Erklärung bestätigen.

Der delegierte Rechtsakt sieht zudem eine Überarbeitung der DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit der Verwendung und dem Vorhandensein von Chemikalien vor, durch die Nutzbarkeit, Verständlichkeit sowie Konsistenz der Kriterien verbessert werden sollen. Die Erleichterungen ergeben sich aus den Änderungen am Climate Delegated Act (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139) sowie am Environmental Delegated Act (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486). In diesem Zuge wird eine neue Fassung des zugrunde liegenden Anhangs C eingeführt.

Die neuen Vorgaben sollen ab dem 1. Januar 2026 für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2025 gelten, wobei eine spätere Anwendung möglich ist. Das Europäische Parlament und der Rat haben insgesamt sechs Monate Zeit zur inhaltlichen Prüfung des Rechtsakts. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Publikation war der Rechtsakt noch nicht in Kraft getreten.

In unserem [Newsletter iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 7 Juli 2025](#) werden die Inhalte des delegierten Rechtsakts im Detail dargestellt.

Fundstelle: [Homepage der Europäischen Kommission](#)

FAQ-Dokumente

Seit dem letztjährigen Update zum Bilanzstichtag wurde am 29. November 2024 seitens der Europäischen Kommission ein weiteres [FAQ-Dokument](#) als sog. „Draft Commission Notice“ veröffentlicht. Enthalten sind verschiedene Einzelfragen, die als Auslegungshinweise zu verstehen sind. Das Dokument wurde schließlich am 5. März 2025 als „[Commission Notice](#)“ im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Fundstelle: [Homepage der Europäischen Kommission](#)

V. International Sustainability Standards Board (ISSB)

Änderungen an IFRS S2 zu Angaben über Treibhausgasemissionen

Am 28. April 2025 hat der International Sustainability Standards Board (ISSB) den [Entwurf ISSB/ED/2025/1](#) veröffentlicht, mit dem gezielte Änderungen an IFRS S2 zur Berichterstattung über Treibhausgasemissionen vorgeschlagen werden. Ziel ist es, bestehende Erleichterungen zu präzisieren und neue zu schaffen, insbesondere bei Scope-3-Emissionen, der Anwendung des Global Industry Classification Standard sowie der Nutzung alternativer Messmethoden und Global-Warming-Potenzialwerte in bestimmten Rechtsräumen.

Der Entwurf enthält noch keinen Zeitpunkt für das Inkrafttreten. Die Veröffentlichung der endgültigen Änderungen ist bis Ende 2025 geplant.

In unserem [Newsletter iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 5 April 2025](#) werden die vorgeschlagenen Änderungen im Detail dargestellt.

Fundstelle: [Homepage des ISSB](#)

Änderungen an SASB-Standards und branchenspezifischen Implementierungsleitlinien von IFRS S2

Am 3. Juli 2025 hat der ISSB zwei weitere Entwürfe (Exposure Drafts, EDs) veröffentlicht. Entwurf [SASB/ED/2025/1](#) beinhaltet Vorschläge zu Änderungen an neun im Rahmen des Arbeitsprogramms 2024–2026 priorisierten Sustainability Accounting Standards Board (SASB-Standards), insbesondere aus den Bereichen Rohstoffgewinnung und Lebensmittelverarbeitung. Entwurf [ISSB/ED/2025/2](#) sieht Anpassungen an den branchenspezifischen Implementierungsleitlinien von IFRS S2 vor. Ziel ist es, konsistente Angaben zu gemeinsamen Themen über verschiedene Branchen hinweg zu ermöglichen. In der Folge sind auch Änderungen an 41 weiteren SASB-Standards vorgesehen. Die öffentliche Konsultation läuft bis zum 30. November 2025.

In unserem [Newsletter iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung Nr. 6 Juli 2025](#) werden die vorgeschlagenen Änderungen im Detail dargestellt, insbesondere die Änderungen an den neuen SASB-Standards.

Fundstelle: [Homepage des ISSB](#)



Ihr Ansprechpartner

Dr. Daniel Worret

Tel: +49 69 75695 6614

Mobil: +49 151 1488 1254

dworret@deloitte.de

Steuerbilanz

I. Gesetzgebung

Befristete Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ([Investitionssofortprogramm](#)) vom 14. Juli 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 161) wurde eine degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt werden, eingeführt. Der anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 Prozent nicht übersteigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG).

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt wurden, steht eine degressive Abschreibung maximal in Höhe des Zweifachen des linearen jeweiligen AfA-Satzes und 20 Prozent zur Verfügung (siehe auch [Update zum Bilanzstichtag 2024](#), S. 25).

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Degressive Abschreibung für E-Fahrzeuge

Ebenfalls mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ([Investitionssofortprogramm](#)) vom 14. Juli 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 161) wurde eine arithmetisch-degressive Abschreibung für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die zum Anlagevermögen gehören und nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft worden sind, eingeführt (vgl. § 7 Abs. 2a EStG). Im Jahr der Anschaffung sind demnach 75 Prozent der Anschaffungskosten abziehbar. In den Folgejahren können 10, 5, 5, 3 und 2 Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten geltend gemacht werden. Das E-Fahrzeug ist somit nach sechs Jahren vollständig abgeschrieben. Die arithmetisch-degressive AfA für Elektrofahrzeuge darf nur angewendet werden, wenn für das Wirtschaftsgut keine Sonderabschreibungen in Anspruch genommen wurden.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Elektronische Übermittlung von Bilanzen

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 ([JStG 2024](#)) vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 387) wurde die Pflicht zur elektronischen Übermittlung der E-Bilanz auf die unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden sowie den Anlagenspiegel und das diesem zugrunde liegende Anlagenverzeichnis ausgedehnt (vgl. § 5b Abs. 1 Satz 1 EStG). Liegt ein Anhang, ein Lagebericht, ein Prüfungsbericht oder ein Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG vor, so sind diese ebenfalls nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Die neu geregelte Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Kontennachweisen ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen (vgl. § 52 Abs. 11 Satz 2 EStG). Die neu geregelten Pflichten zur elektronischen Übermittlung von Anlagenspiegel und Anlagenverzeichnis, von Anhang, Lagebericht, Prüfungsbericht und Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 beginnen (vgl. § 52 Abs. 11 Satz 3 EStG).

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Buchwertübertragung zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften

Mit Beschluss vom 28. November 2023 (2 BvL 8/13, BGBl. I 2024, Nr. 47, siehe [Deloitte Tax-News](#) und auch [Update zum Bilanzstichtag 2024](#), S. 29) hatte das Bundesverfassungsgericht § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG für verfassungswidrig erklärt, soweit danach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften zum Buchwert ausgeschlossen ist. In Reaktion auf den o.g. Beschluss wurde in das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 387) eine neue Nummer 4 in die Vorschrift des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG aufgenommen, welche eine Buchwertfortführung anordnet, wenn ein Wirtschaftsgut unentgeltlich zwischen den Gesamthandsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer übertragen wird. § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG ist in allen offenen Fällen anzuwenden (vgl. § 52 Abs. 12 Satz 15 EStG). Aus Vertrauensschutzgründen kann auf gemeinsamen Antrag der Mitunternehmer zum Zeitpunkt der Übertragung für Übertragungen vor dem 12. Januar 2024 von einer Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG abgesehen werden.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Änderungen bei Umwandlungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 387) sind auch Änderungen im Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) erfolgt. Im Folgenden stellen wir einige ausgewählte gesetzliche Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes vor:

- Die Frist zur elektronischen Übermittlung der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft wurde an die Frist zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung nach § 149 AO für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, geknüpft (vgl. § 3 Abs. 2a Satz 1 1. HS UmwStG). Die Neuregelung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Anmeldung zur Eintragung in das für die Wirksamkeit des jeweiligen Vorgangs maßgebliche öffentliche Register nach dem 5. Dezember 2024 erfolgt ist (vgl. § 27 Abs. 20 UmwStG).
- Die sog. Einlagefiktion nach § 5 Abs. 2 UmwStG, nach der Anteile an der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 17 EStG, die an dem steuerlichen Übertragungstichtag nicht zu einem Betriebsvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft oder einer natürlichen Person gehören, für die Ermittlung des Gewinns als an diesem Stichtag in das Betriebsvermögen des übernehmenden Rechtsträgers mit den Anschaffungskosten eingelegt gelten, wurde auch für sonstige Anteile im Privatvermögen, die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ebenfalls steuerverstrickt sind, erweitert. Die Neuregelung ist erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, deren steuerlicher Übertragungstichtag nach dem 5. Dezember 2024 liegt.
- Mit einem neuen § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG wird – entgegen der BFH-Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 7. März 2018, I R 12/16, BStBl. II 2024, S. 613, siehe [Deloitte Tax-News](#) und auch [Update zum Bilanzstichtag 2018](#), S. 27) – klargestellt, dass Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum bei der Ermittlung des eingebrachten Betriebsvermögens zu berücksichtigen sind. Folglich ist ein Buchwertansatz des eingebrachten Betriebsvermögens nicht mehr möglich, soweit sich unter Berücksichtigung von Entnahmen und Einlagen im Rückwirkungszeitraum negative Anschaffungskosten ergeben. Die Neuregelung ist bereits auf Einbringungen anzuwenden, bei denen in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Umwandlungsbeschluss nach dem 31. Dezember 2023 erfolgt ist oder in den anderen Fällen der Einbringungsvertrag nach dem 31. Dezember 2023 geschlossen wurde (vgl. § 27 Abs. 23 UmwStG).

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

II. Rechtsprechung

Bilanzierungsfehler bei zu Unrecht gebildeter Rücklage nach § 6b EStG

Eine zu Unrecht gebildete Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG begründet einen Bilanzierungsfehler, der nach den Regeln des formellen Bilanzenzusammenhangs unter Wahrung der verfahrensrechtlichen Schranken für den Erlass von Steuer- und Steueränderungsbescheiden zu korrigieren ist. Das hat der BFH mit Urteil vom 2. Juni 2025 (XI R 27/22) entschieden und damit an seine bisherige Rechtsprechung angeknüpft (BFH-Urteil vom 7. Juli 1992, VIII R 24/91, BFH/NV S. 1993, 461; BFH-Beschluss vom 30. April 2013, I B 151/12, BFH/NV 2013, S. 1572).

Als wesentliches Argument führt der BFH an, dass eine zu Unrecht angesetzte Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG nicht bloß Ausdruck einer falschen bilanziellen Behandlung sei. Es liege vielmehr ein fehlerhafter Bilanzposten – ein Bilanzfehler – vor. Denn auch wenn die stillen Reserven, die in der Rücklage steuerlich verhaftet blieben, der Sache nach Eigenkapital darstellten, sei hierfür in der Steuerbilanz ein eigenständiger Passivposten auszuweisen.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Teilwertabschreibung von Darlehensforderungen im Sonderbetriebsvermögen bei Betriebsaufgabe einer gewerblich geprägten Personengesellschaft

In einem aktuellen Urteil vom 12. Juni 2025 (IV R 28/22, BFH/NV 2025, S. 1411) hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit den Grundsätzen der korrespondierenden Bilanzierung von Darlehensforderungen des Gesellschafters gegen die Personengesellschaft in der Sonderbilanz und der Gesamthandsbilanz bei Betriebsaufgabe und Geltendmachung einer Teilwertabschreibung befasst. Die Kommanditistin einer gewerblich geprägten Kommanditgesellschaft (KG) hielt in ihrem Sonderbetriebsvermögen (SBV) eine Darlehensforderung gegenüber der KG, die ihren Gewerbebetrieb am 31. August 2012 aufgegeben hatte. Die Beendigung der Gesellschaft erfolgte jedoch erst zum 31. Dezember 2014 aufgrund des Ausscheidens der Komplementär-GmbH und somit durch Anwachsung auf die Kommanditistin als letzte verbliebene Gesellschafterin. Strittig war, ob eine Wertberichtigung der wertlosen Darlehensforderung der Kommanditistin bereits im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe oder erst bei Vollbeendigung der KG, also zum 31. Dezember 2014, möglich ist.

Der BFH hat eine Teilwertabschreibung der Darlehensforderung bereits zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe zugelassen. Nach Auffassung des BFH endet die korrespondierende Bilanzierung von Darlehensforderungen des Gesellschafters gegen die Personengesellschaft in der Sonderbilanz und der Gesamthandsbilanz zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft ihren Gewerbebetrieb im Ganzen aufgibt oder veräußert. Auf den Zeitpunkt der Vollbeendigung einer Gesellschaft komme es nicht an (siehe dazu auch BFH-Urteil vom 5. Juni 2003, IV R 36/02, BStBl. II 2003, S. 871).

Einer Verlustrealisierung bei Wertlosigkeit einer Darlehensforderung im Sonderbetriebsvermögen im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe der Gesellschaft steht deren Organisationsform als gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG nicht entgegen, so der BFH.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

AfA nach Wegfall der gewerblichen Prägung einer Personengesellschaft

Der BFH hat seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach nach Wegfall der gewerblichen Prägung einer Personengesellschaft und Überführung der Wirtschaftsgüter in das Privatvermögen bei Fortführung der Ver-

mietung als Bemessungsgrundlage für die AfA die gemeinen Werte anzusetzen sind (BFH-Urteil vom 3. Juni 2025, IX R 18/24, BFH/NV 2025, S. 1409). Aber anders als der XI. Senat im Urteil vom 29. April 1992 (XI R 5/90, BStBl. II 1992, S. 969) vertritt der IX. Senat des BFH nun die Auffassung, dass diese gemeinen Werte auch dann für die AfA in den Folgejahren maßgebend sind, wenn bei der Ermittlung des Betriebsaufgabegewinns oder -verlusts ein der Höhe nach unzutreffender gemeiner Wert zugrunde gelegt wurde. Einem unzutreffenden steuerlich erfassten Entnahme-/Betriebsaufgabewert kommt also eine Bindungswirkung für die AfA in den Folgejahren zu.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Aktivierung von Provisionsansprüchen bei Versicherungsvertretern

Ein Handelsvertreter im Allgemeinen hat gemäß § 87a Abs. 1 Satz 1 HGB Anspruch auf Provision, sobald und soweit der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat. Demgegenüber hat ein Versicherungsvertreter (als besondere Gruppe von Handelsvertretern) nach § 92 Abs. 4 HGB Anspruch auf Provision im Sinne des § 87a Abs. 1 HGB, sobald der Versicherungsnehmer die Prämie gezahlt hat, aus der sich die Provision nach dem Vertragsverhältnis berechnet. Die BFH-Rechtsprechung knüpft an diese zivilrechtliche Differenzierung an, wobei stets die Vertragsgestaltung im konkreten Einzelfall maßgeblich ist.

Der allgemeine bilanzsteuerrechtliche Grundsatz, dass Auszahlungen auf Forderungen, die rechtlich bisher nicht entstanden sind, noch keine Gewinnrealisierung bewirken, sondern gegenläufig zum Mittelzufluss ein Passivposten für erhaltene Anzahlungen zu bilden ist, gilt bei allen Handelsvertretern (BFH-Urteil vom 26. April 2018 (III R 5/16, BStBl. II 2018, S. 536, siehe [Deloitte Tax-News](#) und [Update zum Bilanzstichtag 2018](#), S. 29))

Wenn sich aus der maßgebenden Provisionsregelung ergibt, dass der Provisionsanspruch eines Versicherungsvertreters für ein vermitteltes Geschäft noch nicht entstanden ist, handelt es sich nach der Entscheidung des BFH vom 30. April 2025 (X R 12-13/22, BFH/NV 2025, S. 1255) bei gleichwohl vom Auftraggeber vorgenommenen Auszahlungen lediglich um Provisionsvorschüsse, die (nach § 266 Abs. 3 Abschn. C.3 HGB) als erhaltene Anzahlungen zu passivieren sind, also noch keine gewinnrealisierende Wirkung haben (so bereits BFH-Urteil vom 17. März 2010, X R 28/08, BFH/NV 2010, S. 2033). Korrespondierend stellt beim Geschäftsherrn der abgeflossene Provisionsvorschuss noch keinen Aufwand dar, sondern ist als geleistete Anzahlung – nicht etwa als Rechnungsabgrenzungsposten – zu aktivieren (BFH-Urteil vom 14. Oktober 1999, IV R 12/99, BStBl. II 2000, S. 25).

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Verfassungsmäßigkeit des Gewinnzuschlags für eine Rücklage gemäß § 6b EStG

Nach § 6b Abs. 7 EStG ist der Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem eine §-6b-Rücklage aufgelöst wird, für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 Prozent des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen. Mit Urteil vom 20. März 2025 (VI R 20/23, BFH/NV 2025, S. 1229) hat der BFH nun entschieden, dass dieser Gewinnzuschlag für eine zuvor gebildete und bei Ablauf der Reinvestitionsfrist aufzulösende §-6b-Rücklage sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach verfassungsgemäß ist. Was die Höhe angeht, so sieht der BFH auch in Zeiträumen mit strukturellem Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Aus dem Beschluss des BVerfG vom 8. Juli 2021 (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, BVerfGE 158, S. 282, siehe [Deloitte Tax-News](#)) zur Vollverzinsung folge nichts anderes.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Keine Rückstellung für künftige Wartungsverpflichtung

Der IV. Senat des BFH hatte bereits mit Urteil vom 17. Oktober 2013 (IV R 7/11, BStBl. II 2014, S. 302, siehe [Deloitte Tax-News](#)) entschieden, dass für hinreichend konkretisierte öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, die an eine Umsetzungsfrist geknüpft sind (im Urteilsfall künftige Wartungsaufwendungen an Flugzeugen), Rückstellungen nur zu bilden sind, wenn und soweit die Frist am Bilanzstichtag abgelaufen ist. Läuft die Frist hingegen erst nach dem Bilanzstichtag ab, kommt eine Rückstellung nicht in Betracht.

Der XI. Senat des BFH hat nun in einem aktuellen Urteil vom 19. Februar 2025 (XI R 11/22, BFH/NV 2025, S. 1174) zu einem Fall entschieden, in dem die öffentlich-rechtliche Wartungsverpflichtung mit einer zivilrechtlichen Verpflichtung verbunden war. Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen, das die von ihm genutzten Triebfahrzeuge geleast hatte, hatte für Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtungen Rückstellungen gebildet. Neben öffentlich-rechtlichen Wartungs- und Instandhaltungspflichten (nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, EBO, erforderliche Hauptuntersuchung) sah auch der Leasingvertrag Regelungen zur Wartung und Instandhaltung der Fahrzeuge vor. Eine Rückstellung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Wartungsverpflichtung nach der EBO lehnte der BFH mangels Ablauf der Umsetzungsfrist am Bilanzstichtag ab.

Eine öffentlich-rechtliche Wartungsverpflichtung ist nach der BFH-Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 9. November 2016, I R 43/15, BStBl. II 2017, S. 379, siehe [Deloitte Tax-News](#)) wirtschaftlich nicht in der Vergangenheit verursacht, weil wesentliches Merkmal der Überholungsverpflichtung das Erreichen der zulässigen Betriebszeit ist, die den typischerweise auftretenden Ermüdungs- und Abnutzungserscheinungen Rechnung trägt. Erst wenn der Betrieb über die zulässige Betriebszeit hinaus fortgesetzt werden soll, muss der Halter die genannten Kontrollen durchführen. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen legitimiert also nicht den Betrieb des entsprechenden Geräts in der Vergangenheit, sondern ermöglicht ihn in der Zukunft.

Das hat der BFH auch für die im Streitfall neben der öffentlich-rechtlichen Wartungsverpflichtung bestehende privatrechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Hauptuntersuchungen nach dem geschlossenen Leasingvertrag so gesehen, da beide Verpflichtungen identisch waren.

Anders hatte der I. Senat des BFH indes den Fall beurteilt, dass der Leasingnehmer Leistungen in eine Wartungsrücklage des Leasinggebers zu erbringen oder ersatzweise eine Bankbürgschaft zu stellen hat (vgl. BFH-Urteil vom 9. November 2016, I R 43/15, BStBl. II 2017, S. 379, siehe [Deloitte Tax-News](#)). Hierin sah der BFH eine aktuelle wirtschaftliche Belastung, für die er die Bildung einer Rückstellung für zulässig hielt. Der BFH begründete seine Entscheidung mit der Tatsache, dass im Urteilsfall bei Beendigung des Leasingvertrages kein Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Beträge bestand, wirtschaftlich damit also eine durch den Betrieb bedingte Wertminderung des Wirtschaftsguts abgegolten werden sollte (wirtschaftliche Verursachung in der Vergangenheit).

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Gewinnrücklage bei Übernahme von Pensionsverpflichtungen

Mit Urteil vom 23. Oktober 2024 (XI R 24/21, BStBl. 2025, S. 281) hat der BFH erstmals höchstrichterlich zu der umstrittenen Frage entschieden, ob für einen aus der Übernahme einer Pensionsverpflichtung resultierenden Gewinn eine Rücklage nach § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG gebildet werden kann. Im Streitfall wechselte der Alleingesellschafter einer neu gegründeten GmbH von einem anderen Unternehmen zur GmbH als neuem Arbeitgeber. Die GmbH übernahm die Versorgungszusage, die bei dem anderen Unternehmen bestand. Im Gegenzug wurden der GmbH entsprechende Vermögenswerte, wie Lebensversicherung und Forderungen gegenüber dem

 [Zum Anfang/
Inhaltsverzeichnis](#)

Gesellschafter, übertragen. Es entstand ein Übertragungsgewinn, für den die GmbH eine Rücklage nach § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG bildete und im Streitjahr und in den Folgejahren zu je einem Fünfzehntel auflöste. Das Finanzamt sowie das dem Verfahren beigetretene Bundesfinanzministerium (BMF) hielten eine Rücklagenbildung bei Pensionsübernahme für nicht zulässig. Dieser Auffassung widerspricht der BFH nun und kommt zu dem Ergebnis, dass die GmbH für den Gewinn aus der übernommenen Versorgungszusage eine steuermindernde Rücklage nach § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG bilden kann. Die in der Gesetzesvorschrift des § 5 Abs. 7 EStG vorgesehene Beschränkung der Möglichkeit zur Rücklagenbildung betreffe andere Fallgruppen als die Pensionsübernahme, nämlich den Schuldbetritt und die Erfüllungsübernahme sowie den Erwerb von Mitunternehmeranteilen.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Bilanzierungskonkurrenz zwischen Sonderbetriebsvermögen gleicher Stufe

Im Urteil vom 19. September 2024 (IV R 5/20, BFH/NV 2025, S. 149) hatte der BFH zur Bilanzierungskonkurrenz zwischen Sonderbetriebsvermögen gleicher Stufe zu entscheiden. Im Streitfall hielten natürliche Personen sämtliche Anteile an einer GmbH. Die GmbH-Anteile waren (seit 1994) notwendiges Sonderbetriebsvermögen II (SBV II) bei einer KG. Außerdem bestand (seit 1997) eine atypisch stille Gesellschaft zwischen den natürlichen Personen und der GmbH. Im Streitjahr 2014 veräußerten die natürlichen Personen ihre Anteile an der GmbH. Strittig war, ob der Gewinn aus dem Verkauf der Anteile an der GmbH bei der atypisch stillen Gesellschaft zu erfassen war, weil die Anteile der natürlichen Personen nicht ihrem SBV II bei der KG, sondern dem SBV II bei der atypisch stillen Gesellschaft zuzuordnen waren.

Nach der BFH-Rechtsprechung sind für die Zuordnungsentscheidung bei Bilanzierungskonkurrenzen zwischen Sonderbetriebsvermögen zwar zeitliche und qualitative Kriterien heranzuziehen. An erster Stelle steht dabei allerdings die zeitliche Abfolge. Ist ein Wirtschaftsgut vor der Entstehung der Bilanzierungskonkurrenz zu Recht einem Sonderbetriebsvermögen (vorliegend: dem SBV II bei der KG) zugeordnet worden, kann die spätere Entstehung der Konkurrenz eine Änderung der Zuordnung zu einem anderen Sonderbetriebsvermögen (vorliegend: dem SBV II bei der atypisch stillen Gesellschaft) nicht begründen. Sind die Voraussetzungen für die Behandlung als Sonderbetriebsvermögen hingegen gleichzeitig entstanden, folgt die Zuordnung qualitativen Kriterien. Danach geht etwa SBV I bei einer Mitunternehmerschaft dem SBV II bei einer anderen Mitunternehmerschaft vor (vgl. BFH-Urteil vom 10. Mai 2012, IV R 34/09, BStBl. II 2013, S. 471, siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Im Streitfall kam der BFH zu dem Ergebnis, dass eine mit der Gründung der atypisch stillen Gesellschaft im Jahr 1997 entstandene Bilanzierungskonkurrenz dahin aufzulösen war, dass die Anteile an der GmbH weiterhin – wie bereits seit dem Jahr 1994 – dem SBV II bei der KG zuzuordnen waren. Demzufolge war der Gewinn aus der Veräußerung der GmbH-Anteile nicht bei der atypisch stillen Gesellschaft zu erfassen.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Abgrenzung von Anlagevermögen und Umlaufvermögen

In einem aktuellen Urteil vom 16. September 2024 (III R 35/22, BFH/NV 2025, S. 147) hat der BFH seine Rechtsprechung zur Abgrenzung von Anlagevermögen und Umlaufvermögen bestätigt. Fraglich war, welche Konsequenz die nicht allein zur Absatzförderung dienende Vermietung eines Wirtschaftsguts auf die Qualifizierung des betreffenden Wirtschaftsguts als Anlage- oder Umlaufvermögen hat.

Zum Anlagevermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauernd zu dienen (§ 247 Abs. 2 HGB). Umlaufvermögen sind demgegenüber zum Verbrauch oder sofortigen Verkauf bestimmte Wirtschaftsgüter. Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen orientiert sich danach maßgeblich an der Zweckbestimmung des Wirtschaftsguts im Betrieb, die einerseits subjektiv vom Willen des Steuerpflichtigen abhängt und sich andererseits an objektiven Merkmalen nachvollziehen lassen muss, zum Beispiel der Art des Wirtschaftsguts sowie der Art und Dauer der Verwendung im Betrieb (vgl. BFH-Urteil vom 9. Februar 2006, IV R 15/04, BFH/NV 2006, S. 1267).

Nach der BFH-Rechtsprechung ist ein Wirtschaftsgut nicht allein deshalb zwingend dem Umlaufvermögen zuzuordnen, weil von Anfang an beabsichtigt ist, es vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer wieder zu veräußern (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 23. Oktober 2019, VI R 9/17, BFH/NV 2020, S. 191). Die für die Zuordnung zum Anlagevermögen wesentliche Zeitkomponente „dauernd“ darf nach Auffassung des BFH nicht als reiner Zeitbegriff im Sinne von „immer“ oder „für alle Zeiten“ verstanden werden (BFH-Urteil vom 5. Juni 2008, IV R 67/05, BStBl. II 2008, S. 960). Dem Betrieb dient ein Wirtschaftsgut vielmehr bereits dann dauernd, wenn es längerfristig im Betrieb genutzt wird. Auch die nicht allein zur Absatzförderung dienende Vermietung ist eine betriebliche Nutzung in diesem Sinne (vgl. BFH-Urteil vom 9. Februar 2006, IV R 15/04, BFH/NV 2006, S. 1267).

Schließlich weist der III. Senat des BFH in seinem aktuellen Urteil vom 16. September 2024 (III R 35/22) darauf hin, dass sich aus früheren Urteilen des IV. Senats vom 1. August 2013 (IV R 18/11, BStBl. II 2013, S. 910) und vom 8. Juni 2017 (IV R 6/14, BStBl. II 2017, S. 1061, siehe [Deloitte Tax-News](#)) nicht ableiten lasse, dass die sog. Verklammerung der Veräußerung mit dem Ankauf und der zwischenzeitlichen Vermietung zwangsläufig dazu führe, dass die betreffenden Wirtschaftsgüter Umlaufvermögen darstellen.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Pensionsrückstellungen für wertpapiergebundene Pensionszusagen

Im Beschluss vom 4. September 2024 (XI R 25/21, BFH/NV 2025, S. 417) hat sich der BFH mit der Bildung einer Pensionsrückstellung für wertpapiergebundene Pensionszusagen befasst. Im Entscheidungsfall sollte sich die Höhe der Rente beziehungsweise der Kapitalauszahlung aus dem Fondswert bei Eintritt des Versorgungsfalls ergeben. Der Fonds sah keine Mindestleistung vor; demgemäß war eine Mindestversorgung nicht garantiert.

Das dem Verfahren beigetretene BMF war der Ansicht, dass die Annahme von Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG voraussetze, dass die erteilten Zusagen einem Versorgungszweck dienen. Zusagen, die sich ihrer Höhe nach allein an der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Wertpapiere orientierten, dienten der Vermögensbildung. Rückstellungen könnten hierfür nicht gebildet werden.

Demgegenüber ist der BFH nun zu dem Ergebnis gekommen, dass Pensionsrückstellungen dem Grunde nach auch für erteilte Versorgungszusagen zu bilden sind, die einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Versorgungsleistungen bei Eintritt des Versorgungsfalls unter der aufschiebenden Bedingung einräumen, dass sich die Höhe der zugesagten Leistung danach richtet, welchen Wert eine Rückdeckungslebensversicherung, die in Fondsanteile investiert, beim Eintritt des Versorgungsfalls hat.

Der Teilwert ist nicht abweichend von § 6a Abs. 3 EStG mit dem jeweils aktuellen Wert der Rückdeckungslebensversicherung (beziehungsweise der Fondsanteile) zum jeweiligen Bilanzstichtag zu bewerten. Zwar hat der Gesetzgeber für die handelsrechtliche Bewertung beitragsorientierter Leistungszusagen der vorliegenden

Art durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. September 2009 (BGBl. I 2009, S. 1102) mit § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB eine Regelung eingeführt, welche handelsbilanziell eine Bewertung mit dem jeweils aktuellen Wert der Fondsanteile bzw. dem Deckungskapital der Rückdeckungslebensversicherung vorsieht. Eine entsprechende Anpassung der in § 6a Abs. 3 EStG enthaltenen steuerrechtlichen Bewertungsregelungen (Teilwert) ist jedoch nicht erfolgt.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

III. Finanzverwaltung

Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

Ein Kryptowert ist die digitale Darstellung eines Wertes oder eines Rechts, der bzw. das unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden kann. Mit BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022 (IV C 1 – S 2256/19/10003 :001, BStBl. I 2022, S. 668) hatte die Finanzverwaltung erstmalig zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten Stellung genommen (siehe auch [Update zum Bilanzstichtag 2022](#), S. 28). Der BFH hatte mit Urteil vom 14. Februar 2023 (IX R 3/22, BStBl. II 2023, S. 571) die Wirtschaftsguteigenschaft von Kryptowährungen bestätigt (siehe auch [Deloitte Tax-News](#)).

Mit Datum vom 6. März 2025 (IV C 1 – S 2256/00042/064/043, BStBl. I 2025, S. 658) wurde eine überarbeitete Fassung des o.g. BMF-Schreibens veröffentlicht. Das überarbeitete BMF-Schreiben enthält erstmalig Ausführungen zu Steuererklärungs-, Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Finale Fassung eines aktualisierten Umwandlungssteuererlasses

Mit Datum vom 2. Januar 2025 wurde die finale Fassung eines aktualisierten Umwandlungssteuererlasses (IV C 2 – S 1978/00035/020/040, BStBl. I 2025, S. 92) veröffentlicht. Der aktualisierte Umwandlungssteuererlass ersetzt den bisherigen Umwandlungssteuererlass aus dem Jahr 2011 (BMF-Schreiben vom 11. November 2011, IV C 2 – S 1978-b/08/10001, BStBl. I 2011, S. 1314) und berücksichtigt insbesondere zwischenzeitlich in Kraft getretene Gesetze (u.a. das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts ([Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz](#)) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S. 2050) sowie das Jahressteuergesetz 2024 ([JStG 2024](#)) vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I 2024, Nr. 387) sowie ergangene BFH-Rechtsprechung (u.a. BFH-Urteile vom 11. Juli 2023, I R 21/20, BStBl. II 2024, S. 413, I R 36/20, BStBl. II 2024, S. 419, I R 40/20, BStBl. II 2024, S. 434, I R 45/20, BStBl. II 2024, S. 438 zur finanziellen Eingliederung einer Organgesellschaft bei unterjährigen Umwandlungen).

Mit BMF-Schreiben vom 1. August 2025 (IV C 2 – S 1978/00051/004/026, DStR 2025, S. 1815) wurden bereits zwei kontrovers diskutierte Randnummern des o.g. aktualisierten Umwandlungssteuererlasses mit Wirkung für alle offenen Fälle angepasst. Die angepassten Randnummern betreffen die sog. Nachspaltungsveräußerungssperre sowie die erstmalige Begründung einer Organschaft bei Umwandlungen.

Fundstellen: [Deloitte Tax-News zum aktualisierten Umwandlungssteuererlass](#), [Deloitte Tax-News zum BMF-Schreiben vom 1. August 2025](#)

IV. Allgemeine steuerliche Highlight-Themen

Im vorliegenden „Update zum Bilanzstichtag 2025“, Abschnitt „Steuerbilanz“, beschäftigen sich die Untergliederungspunkte I. bis III. ausschließlich mit steuerbilanziellen Themen, bei denen es um den Ansatz und/oder die Bewertung von Wirtschaftsgütern in der Steuerbilanz geht. Im IV. Untergliederungspunkt „Allgemeine steuerliche Highlight-Themen und Ausblick“ möchten wir noch auf weitere aktuelle (ertrag)steuerliche Themen beispielsweise hinsichtlich außerbilanzieller Korrekturen oder auch eines zu berücksichtigenden Verlustabzugs nach § 10d EStG hinweisen, die zwar die Steuerbilanz nicht unmittelbar berühren, aber dennoch im Hinblick auf die Bildung einer Steuerrückstellung oder einer Steuerlatenz zum Abschlussstichtag 2025 zu berücksichtigen sein können.

Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028

Mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ([Investitionssofortprogramm](#)) vom 14. Juli 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 161) wurde u.a. beschlossen, den Körperschaftsteuersatz ab dem Veranlagungszeitraum 2028 im Verlauf der folgenden fünf Jahre um einen Prozentpunkt pro Jahr (auf VZ 2028: 14%; VZ 2029: 13%; VZ 2030: 12%; VZ 2031: 11%; VZ ab 2032: 10%) abzusenken (vgl. § 23 Abs. 1 KStG).

Die stufenweise Senkung der Körperschaftsteuer macht auch eine Neubewertung der latenten Steuern für Bilanzstichtage ab dem 11. Juli 2025 erforderlich (zu weiteren Details siehe auch den Abschnitt „Senkung Körperschaftsteuersatz ab 2028“ im Kapitel zur [handelsrechtlichen Rechnungslegung](#)).

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Anpassung der Thesaurierungsbegünstigung ab 2028

Ebenfalls mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ([Investitionssofortprogramm](#)) vom 14. Juli 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 161) wurde korrespondierend zur Körperschaftsteuersatzsenkung beschlossen, den anzusetzenden Steuersatz für nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen (sog. Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG) von derzeit 28,25 Prozent ab dem Veranlagungszeitraum 2028 in drei Stufen zu senken. Für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029 beträgt der Thesaurierungssteuersatz 27 und für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031 26 Prozent. Ab dem Veranlagungszeitraum 2032 beträgt der Thesaurierungssatz 25 Prozent (vgl. § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG).

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Erweiterung der Forschungszulage ab 2026

Eine weitere relevante Gesetzesänderung, die mit dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ([Investitionssofortprogramm](#)) vom 14. Juli 2025 (BGBl. I 2025, Nr. 161) erfolgte, ist die Erweiterung der Forschungszulage. Für nach dem 31. Dezember 2025 entstehende förderfähige Aufwendungen wird die maximale Bemessungsgrundlage von derzeit 10 Mio. Euro auf 12 Mio. Euro pro Jahr angehoben. Darüber hinaus wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 20 Prozent für Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten auf die Bemessungsgrundlage eingeführt. Der Aufschlag ist anwendbar auf Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Mindeststeueranpassungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen ([Mindeststeueranpassungsgesetz](#)) sollen insbesondere die Verwaltungsrichtlinien der Organization for Economic Cooperation and Development (OECD) zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung vom Dezember 2023, Juni 2024 und Januar 2025 in nationales Recht umgesetzt werden. Neben Anpassungen des Mindeststeuergesetzes sieht der am 3. September 2025 vom Bundeskabinett verabschiedeten Regierungsentwurf auch Begleitmaßnahmen in anderen Gesetzen, insbesondere dem Einkommensteuergesetz und dem Außensteuergesetz, vor. Eine begleitende Maßnahme ist die Abschaffung der Lizenzschranke (§ 4j EStG) bereits mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2025. Im Rahmen der Lizenzschranke sind Aufwendungen für Rechteüberlassungen an nahestehende Personen nicht oder nur anteilig abziehbar, wenn die entsprechenden Lizenzerträge einer von der Regelbesteuerung abweichenden präferenziellen Niedrigbesteuerung (von weniger als 15%) unterliegen und die Präferenzregelung nicht dem sog. Nexus-Ansatz der OECD entspricht. Darüber hinaus soll beispielsweise im Rahmen der erweiterten Hinzurechnungsbesteuerung für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter (§ 13 AStG) rückwirkend ab dem Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2022 (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen) eine Mindestbeteiligungsgrenze von 10 Prozent eingeführt werden.

In seiner Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf vom 14. Oktober 2025 setzt sich der Bundesrat für die Abschaffung des Sonderbetriebsausgabenabzugsverbots bei Auslandsbezug (§ 4i EStG) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2025 ein.

Es ist geplant, dass der Bundestag am 14. November 2025 abschließend über das Gesetz berät und der Bundesrat am 19. Dezember 2025 seine Zustimmung gibt.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)

Geplante Änderung bei der § 6b-Rücklage

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz/StoFöG) vom 10. September 2025 sieht neben Änderungen im Investmentsteuer- und im REIT-Gesetz auch eine Änderung bei der § 6b-Rücklage vor. Die Möglichkeit zur Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften soll von 500.000 Euro auf 2.000.000 Euro erhöht werden. Dies soll erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften anzuwenden sein, die in nach dem Tag nach der Verkündung des o.g. Gesetzes beginnenden Wirtschaftsjahren entstanden sind.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat. Die Verkündung des o.g. Gesetzes könnte Anfang des Jahres 2026 erfolgen.

Fundstelle: [Deloitte Tax-News](#)



Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Christine Wolter

Tel: +49 69 75695 7025

Mobil: +49 152 0931 1673

cwolter@deloitte.de

 [Zum Anfang/
Inhaltsverzeichnis](#)

Enforcement und Corporate Governance

I. Bilanzkontrolle durch die BaFin

Prüfungsschwerpunkte 2025

Auf europäischer Ebene koordiniert die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der EU Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der IFRS zu erreichen. Deshalb gibt sie jährlich Prüfungsschwerpunkte bekannt. Diese werden in Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Enforcement-Stellen zur besonderen Berücksichtigung bei der Aufstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse identifiziert. Gemeinsam mit den nationalen Durchsetzungsbehörden schenkt die ESMA diesen Prüfungsschwerpunkten beim Monitoring und bei der Beurteilung der Anwendung der relevanten IFRS-Anforderungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesen Gründen übernimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die von der ESMA jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte und ergänzt diese gegebenenfalls um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte.

Die ESMA hat am 14. Oktober 2025 die gemeinsamen Europäischen Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities) für die Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2025 veröffentlicht.

Diese betreffen in Bezug auf IFRS-Abschlüsse:

Geopolitische Risiken und Unsicherheiten

Der Prüfungsschwerpunkt bezieht sich auf die Berücksichtigung der Auswirkungen geopolitischer Spannungen (z.B. Krieg in der Ukraine, Konflikt im Nahen Osten sowie Handelsstreitigkeiten), die insbesondere in Form von anhaltenden Schwankungen der Energie- und Rohstoffpreise, Störungen in den Lieferketten und Verschiebungen im globalen Handelsgefüge auftreten können. Eine besondere Relevanz für die Finanzberichterstattung sieht die ESMA unter anderem in Bezug auf

- den Nettoveräußerungswert von Vorräten,
- den erzielbaren Betrag von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten,
- die Werthaltigkeit latenter Steueransprüche und
- die Umsatzrealisierung für Verträge mit Kunden.

Segmentberichterstattung

Die ESMA legt den Fokus der Enforcement-Aktivitäten in Bezug auf die Segmentberichterstattung insbesondere auf

- die Identifizierung und Aggregation von Geschäftssegmenten,
- die Angaben zu wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten berichtspflichtiger Segmente unter Berücksichtigung der [Agendaentscheidung des IFRSIC von Juli 2024](#) sowie
- die konzernweiten Angaben zu geografischen Gebieten und wichtigen Kunden.

In Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden erneut folgende Schwerpunkte festgelegt:

- die Wesentlichkeitsbeurteilung bei der Berichterstattung nach ESRS
- Anwendungsbereich und Darstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Mit Blick auf die ESEF-Berichterstattung wird sich das Enforcement an den folgenden typischen Fehlerbereichen orientieren, die die nationalen Vollzugsbehörden bei vergangenen Überprüfungen im Bereich der Kapitalflussrechnung festgestellt haben:

- Korrekte Verwendung der Taxonomieelemente
- Konsistenz und Vollständigkeit der Taxonomieelemente
- strukturelle, darstellungstechnische und rechnerische Korrektheit
- Erweiterung der Taxonomieelemente und Verankerung
- Zeichen, Skalen und numerische Darstellung

Auf der Internetseite der ESMA stehen Ihnen folgende weiterführende Informationen zur Verfügung:

[Dokument mit Hintergründen zu den einzelnen Prüfungsschwerpunkten](#)

Unser Newsletter [iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung Nr. 06 Oktober 2025](#) erläutert die Prüfungsschwerpunkte im Detail.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat in [ihrer Mitteilung vom 7. November 2024](#) das Thema „Werthaltigkeit bilanzierter Vermögenswerte“ als Prüfungsschwerpunkt für das Jahr 2025 veröffentlicht. Eine entsprechend Veröffentlichung steht für das Jahr 2026 noch aus.

Jahresbericht der BaFin: Abgeschlossene Verfahren und Fehlerquoten

Gemäß dem [Jahresbericht 2024](#) der BaFin hat die BaFin im Jahr 2024 insgesamt 46 (Vorjahr: 42) Bilanzprüfungen abgeschlossen. Dabei hat sich die Anzahl der abgeschlossenen Stichprobenprüfungen von 32 im Jahr 2023 auf 41 im Jahr 2024 erhöht. Die Fehlerquote bei diesen Stichprobenprüfungen lag bei ca. 17 Prozent (2023: 22%).

Insgesamt stellen sich die Ergebnisse der Bilanzprüfungen gem. dem Jahresbericht 2024 der BaFin wie folgt dar:

Abb. 3 – Bilanzprüfungen 2023 und 2024

	Bilanzprüfungen		Mit Fehlerfeststellungen		Ohne Fehlerfeststellungen		Einstellungen	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Anlassprüfungen	5	10	3	8	0	2	2	0
Stichprobenartige Prüfungen	41	32	7	7	31	24	3	1
Summe	46	42	10	15	31	26	5	1

Fundstelle: [Jahresbericht 2024](#) der BaFin, S. 20

Die Einstellungen von Bilanzkontrollverfahren resultieren nach Angabe der BaFin beispielsweise aus dem Wegfall der Börsennotierung des betroffenen Unternehmens. Das Delisting führe in den meisten Fällen dazu, dass das Interesse des Kapitalmarkts an eventuellen Rechnungslegungsfehlern sinkt.

Fehler hat die BaFin gemäß dem Tätigkeitsbericht insbesondere bei Angaben im Anhang und im Lagebericht festgestellt, etwa bei der Darstellung des Geschäftsverlaufs, der Risiken und der Prognosen. Weitere Fehler betrafen die Bewertung von Vermögenswerten, die Realisation von Umsätzen sowie die Kapitalflussrechnung. Die Fehlerbekanntmachungen sind laufend auf der [Webseite der BaFin](#) abrufbar.

Die BaFin ging im Berichtsjahr außerdem 46 externen und internen Hinweisen nach. Davon prüfte sie 37 vertieft. Aufgrund von konkreten Anhaltspunkten für Rechnungslegungsfehler ordnete sie vier Anlassprüfungen an. Die Einleitung einer Anlassprüfung wird ebenfalls regelmäßig auf der [Webseite der BaFin](#) bekannt gemacht.

Bericht der ESMA zu den Aktivitäten der EU-Enforcer

Ergänzend zu den dargestellten Prüfungsschwerpunkten hat die ESMA am 4. April 2025 ihren „[Report on 2024 Corporate reporting enforcement and regulatory activities](#)“ veröffentlicht. Gegenstand der Berichterstattung sind zum einen Informationen zu den Bilanzkontrollaktivitäten der nationalen Durchsetzungsbehörden in den Bereichen finanzielle und nicht-finanzielle Berichterstattung sowie Berichterstattung im ESEF-Format. Zum anderen enthält der Bericht Hinweise der ESMA und der nationalen Durchsetzungsbehörden zu ausgewählten Bereichen der Berichterstattung.

II. Corporate Governance

IDW-Positionspapiere

Seit September 2024 hat das IDW vier Positionspapiere herausgegeben, die sich auf wirtschaftliche, politische und regulatorische Themen beziehen.

- [Zukunftsfähigkeit durch Zukunftsstrategie](#)

Das Positionspapier stellt das Konzept des Foresight (strategische Vorausschau) vor und zeigt die Vorteile seines Einsatzes und seiner Nutzung auf. Es analysiert Foresight-Aktivitäten in verschiedenen Ländern und internationalen Organisationen und verdeutlicht, wie diese zur Verbesserung der Zukunftsorientierung auf politischer Ebene beitragen können.

- [Steuerpolitische Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland](#)

In seinem Positionspapier nennt das IDW konkrete steuerpolitische Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Es formuliert praxisnahe Empfehlungen, mit denen die Attraktivität Deutschlands für Investitionen erhöht und bürokratische Hürden abgebaut werden können.

- [Wohstandserhalt durch Produktivitätssteigerung](#)

Das Positionspapier betont, dass Deutschland dringend strukturelle Reformen und Investitionen in Digitalisierung, Bildung und Technologie benötigt. Fünf zentrale Maßnahmen werden vorgeschlagen: Bürokratieabbau, Förderung der Digitalisierung, Senkung der Energiepreise, Qualifizierungsoffensiven und strategische Investitionen in Forschung und Entwicklung.

- [Fake News – Risiken und Handlungsbedarf für Gesellschaft, Unternehmen und Wirtschaftsprüfer](#)

Das Positionspapier analysiert die Risiken durch Fake News und Deep Fakes sowie deren Auswirkungen auf Unternehmen und Wirtschaftsprüfer. Das Institut fordert Unternehmen dazu auf, Desinformation als dauerhaftes Risiko zu sehen und ihre Resilienz dahingehend zu stärken. Wirtschaftsprüfer seien zunehmend gefragt, um Unstimmigkeiten aufzudecken und Vertrauen zu schaffen.

Zweiter „Praxis-Impuls“ der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Im Februar 2025 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) ihre neue Reihe „Praxis-Impulse“ fortgesetzt, mit der sie in unregelmäßigen Abständen Gedanken zur praktischen Umsetzung einzelner Kodexempfehlungen und -anregungen teilen möchte. Die Papiere haben keinen bindenden Charakter.

Der zweite Beitrag zu dieser Reihe trägt den Titel „Praxis-Impuls – Aufsichtsrat als strategischer Sparringspartner: Ein Gewinn für das Unternehmen“. Die Fähigkeit und Bereitschaft des Aufsichtsrats zu einer aktiveren Strategieführung sieht der Praxis-Impuls als eine in zunehmendem Maße bestehende Voraussetzung dafür, dass das Gremium seine Verantwortung, seine Überwachungsfunktionen und Vorbehaltsaufgaben gesamthaft erfüllen kann.

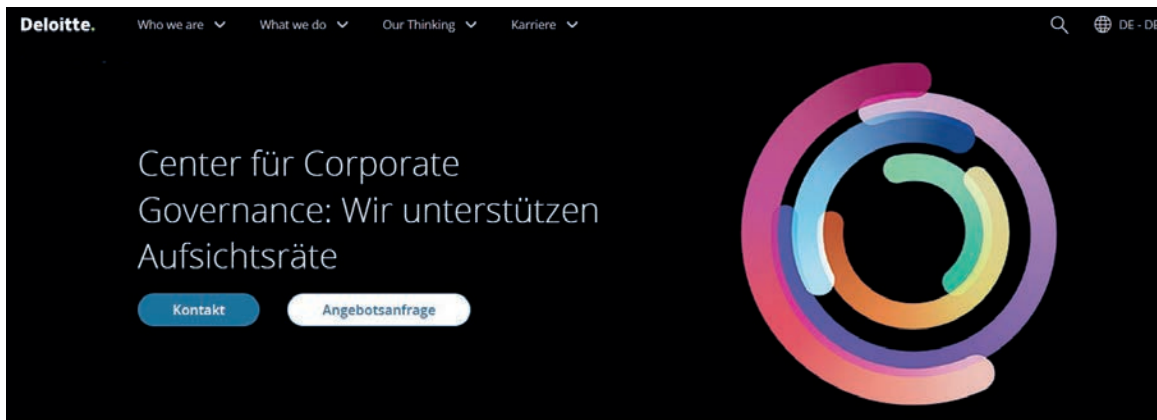
Der Praxis-Impuls nennt folgende konkrete Ansatzpunkte für eine aktive Strategieführung durch den Aufsichtsrat:

- Schaffung einer Vertrauenskultur innerhalb des Aufsichtsrats und zwischen Aufsichtsrat und Vorstand
- Stärkere und systematische Institutionalisierung der Strategiearbeit des Aufsichtsrats, z.B. durch gemeinsame Strategie-Workshops
- Orientierung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats an der Unternehmensstrategie
- Strategiekonforme Weiterbildung des Aufsichtsrats
- Anpassung der Nachfolgeprozesse und der Vergütungssysteme des Vorstands an die Unternehmensstrategie
- Zukunftsorientierte Ausrichtung der Aufsichtsratsagenda durch den Aufsichtsratsvorsitzenden
- Kritische und regelmäßige Evaluierung der eigenen Aufsichtsratsarbeit durch eine systematische Effektivitätsprüfung
- Etablierung von Formaten für eine bessere Informationsversorgung und effektiveres Arbeiten des Aufsichtsrats

Unter Beachtung regulatorischer Vorgaben bietet eine aktivere Strategieführung des Aufsichtsrats aus Sicht des Praxis-Impuls die Chance, die Corporate Governance des Unternehmens zu stärken und einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung zu leisten.

Fundstelle: „Praxis-Impuls – Aufsichtsrat als strategischer Sparringspartner: Ein Gewinn für das Unternehmen“

Abb. 4 – Center für Corporate Governance



Das Aufgabenspektrum des Aufsichtsrates wächst stetig. Deloitte unterstützt Aufsichtsräte bei ihrer verantwortungsvollen Überwachungstätigkeit. Hierfür steht uns mit dem Deloitte Center für Corporate Governance ein hochqualifiziertes, internationales Experten-Netzwerk zur Verfügung.

Hohe Ermessensspielräume bei Aufsichtsrats-Entscheidungen Mehr Informationen +	Neutrale Expertise Mehr Informationen +	Leistungen des Center für Corporate Governance Mehr Informationen +	Selbstbeurteilung Mehr Informationen +
Gutachterliche Stellungnahme Mehr Informationen +	Compensation Audit Mehr Informationen +	Seminare und Workshops Mehr Informationen +	



Ihre Ansprechpartnerin
Silke Splinter
Tel: +49 511 3023 4325
Mobil: +49 151 5800 3008
ssplinter@deloitte.de

 [Zum Anfang/
Inhaltsverzeichnis](#)

Abkürzungsverzeichnis

AR	Application Requirement
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAnz	Bundesanzeiger
BEHG	Brennstoffemissionshandelsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BFH	Bundesfinanzhof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BStBl.	Bundessteuerblatt
CapEx	Capital Expenditures (Investitionsausgaben)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CTA	Contractual Trust Arrangement
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DLT	Distributed-Ledger-Technologie
DNSH	Do No Significant Harm
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	Exposure Draft
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ESEF	European Single Electronic Format
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
FAB	Fachausschuss Unternehmensberichterstattung
HGB	Handelsgesetzbuch
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
ISSB	International Sustainability Standards Board
JStG	Jahressteuergesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KöMoG	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MinStG	Mindeststeuergesetz
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

NFE	Nicht-finanzielle Erklärung
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
NMIG	Non-Mandatory Illustrative Guidance
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OpEx	Operational Expenditures (Betriebsausgaben)
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
SASB	Sustainability Accounting Standards Board
SBV	Sonderbetriebsvermögen
StFA	Steuerfachausschuss
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
THG-Quote	Treibhausgasminderungsquote
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
VSME	Voluntary Sustainability Reporting Standard for Small and Medium-Sized Enterprises

Ihre Ansprechpartner:innen

Rechnungslegung HGB

Dr. Norbert Roß

Tel: +49 69 75695 6957
Mobil: +49 151 5800 4404
noross@deloitte.de

Rechnungslegung IFRS

Jens Berger

Tel: +49 89 29036 1551
Mobil: +49 152 0931 1651
jenberger@deloitte.de

Nachhaltigkeits- berichterstattung

Dr. Daniel Worret

Tel: +49 69 75695 6614
Mobil: +49 151 1488 1254
dworret@deloitte.de

Bilanzsteuerrecht

Dr. Christine Wolter

Tel: +49 69 75695 7025
Mobil: +49 152 0931 1673
cwolter@deloitte.de

Enforcement und Corporate Governance

Silke Splinter

Tel: +49 511 3023 4325
Mobil: +49 151 5800 3008
ssplinter@deloitte.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Homepage www.deloitte.com/de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Stand 11/2025

